

Inhaltsverzeichnis

01.02.2012 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB

Niederschrift ö. 29.11.2011

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Feststellung des Jahresabschlusses 2008	Vorlage: 510/2011-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 510/2011-SBB	Vorlage: 510/2011-SBB
Top Ö 4	Prüfbericht	
	Verkehrssicherungsmaßnahmen in der Waldstraße (Mitteilung)	Vorlage: 058/2012-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
Top Ö 6	Anfrage der VR-Mitglieder Müller und Feldenkirchen vom 08.01.2012 betr. Wege und Außenmauer auf dem alten Friedhof in Merten	Vorlage: 051/2012-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
	Vorlage: 051/2012-SBB	Vorlage: 051/2012-SBB
	1 Anfrage	
	Vorlage: 051/2012-SBB	Vorlage: 051/2012-SBB
	2 Gutachten	

Einladung

Sitzung Nr.	09/2012
SBB Nr.	1/2012

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 16.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

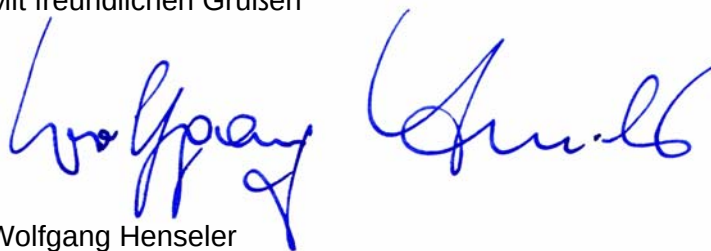
zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 01.02.2012, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Raum 8)**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung vom 29.11.2011	
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2008	510/2011-SBB
4	Verkehrssicherungsmaßnahmen in der Waldstraße (Mitteilung)	058/2012-SBB
5	Mitteilungen mündlich	
6	Anfrage der VR-Mitglieder Müller und Feldenkirchen vom 08.01.2012 betr. Wege und Außenmauer auf dem alten Friedhof in Merten	051/2012-SBB
7	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Henseler
(Vorsitzender)

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Dienstag, **29.11.2011**, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Raum 8)

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	60/2011
SBB Nr.	5/2011

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried

Keils, Ewald

Kleinekathöfer, Ute

Knott, Thorsten

Kuhl, Sebastian

Montenarh, Stefan

Müller, Heinz

Schmitz, Heinz Joachim

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Kleist, Michael

Kolf, Marlene

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.10.2011	
3	Quartalsabschluss 3/2011 des Stadtbetrieb Bornheim	509/2011-SBB
4	Feststellung des Jahresabschlusses 2008	510/2011-SBB
5	Dringlichkeitsentscheidung zur Beteiligung des Stadtbetriebs Bornheim am Konzessionierungsverfahren der Stadt Bornheim	570/2011-SBB
6	Wirtschaftsplan 2012 des Stadtbetrieb Bornheim	511/2011-SBB
7	Bericht über den Sachstand "Erneuerbare Energien" (Mitteilung)	512/2011-SBB
8	Sachstand über den Betriebsteil HallenFreizeitBad (Mitteilung)	513/2011-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb (Mitteilung)	538/2011-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof (Mitteilung)	515/2011-SBB
11	Anfrage des VR-Mitgliedes Schmitz vom 31.10.2011 betr. Bewältigung der Grünpflegearbeiten u. a. auf den städtischen Friedhöfen	507/2011-SBB
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. den Tagesordnungspunkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen,
2. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Dringlichkeitsentscheidung zur Beteiligung des Stadtbetriebs Bornheim am Konzessionierungsverfahren der Stadt Bornheim“, Vorlage-Nr. 570/2011-SBB, zu erweitern und diesen nach Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

- Einstimmig -

Der Antrag der Verwaltungsratsmitglieder Kuhl, Keils, Montenarh und Schmitz, den Tagesordnungspunkt 5 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mehrheitlich abgelehnt.

- 4 Stimme/n für den Beschluss
- 5 Stimme/n gegen den Beschluss
- 0 Stimmenthaltung/en

Der Antrag der Verwaltungsratsmitglieder Kuhl, Keils und Montenarh, die Tagesordnungspunkte 6 bis 10 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mehrheitlich abgelehnt.

- 4 Stimme/n für den Beschluss
- 5 Stimme/n gegen den Beschluss
- 0 Stimmenthaltung/en

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg wurde bereits zur Schriftführung bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.10.2011	
----------	--	--

Beschluss

Der Verwaltungsrat erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschriften zur Sitzung des VerwRat vom 07.07.2011 keine Einwendungen.

- Einstimmig -

3	Quartalsabschluss 3/2011 des Stadtbetrieb Bornheim	509/2011-SBB
----------	---	---------------------

Vorstand Rehmann erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

- Einstimmig -

4	Feststellung des Jahresabschlusses 2008	510/2011-SBB
----------	--	---------------------

- von der Tagesordnung abgesetzt -

5	Dringlichkeitsentscheidung zur Beteiligung des Stadtbetriebs Bornheim am Konzessionierungsverfahren der Stadt Bornheim	570/2011-SBB
----------	---	---------------------

Vorstand Rehmann erläutert den Sachverhalt.

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses unter Beteiligung eines externen Beratungsunternehmens, ein Angebot zum Erhalt der Konzession für das Gas- und/oder das Stromversorgungsnetz in Bornheim abzugeben.

- Einstimmig -

6	Wirtschaftsplan 2012 des Stadtbetrieb Bornheim	511/2011-SBB
----------	---	---------------------

Vorstand Rehmann erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2012 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2012

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.092.795 €
	mit Erträgen von	5.092.795 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	296.500 €
	mit Einnahmen von	296.500 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 565.000 € veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 1.000.000 €	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

Bornheim, 29. November 2011
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....
(Wolfgang Henseler)

Abstimmungsergebnis

- 5 Stimme/n für den Beschluss
- 0 Stimme/n gegen den Beschluss
- 4 Stimmenthaltung/en

7	Bericht über den Sachstand "Erneuerbare Energien" (Mitteilung)	512/2011-SBB
----------	---	---------------------

Kenntnis genommen.

8	Sachstand über den Betriebsteil HallenFreizeitBad (Mitteilung)	513/2011-SBB
----------	---	---------------------

Vorstand Rehbann beantwortet die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder.

Kenntnis genommen.

9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb (Mitteilung)	538/2011-SBB
----------	--	---------------------

Kenntnis genommen.

10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof (Mitteilung)	515/2011-SBB
-----------	--	---------------------

Vorstand Rehbann beantwortet die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder.

Kenntnis genommen.

11	Anfrage des VR-Mitgliedes Schmitz vom 31.10.2011 betr. Bewältigung der Grünpflegearbeiten u. a. auf den städtischen Friedhöfen	507/2011-SBB
-----------	---	---------------------

Die Zusatzfrage des VRM Schmitz betr. Beeinträchtigung der Straßenbeleuchtung durch Baumlaub in der Waldstraße wird in der nächsten Sitzung schriftlich beantwortet.

12	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

Keine

13	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 19.10 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.02.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 510/2011-SBB

Stand 16.01.2012

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2008**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Stadtbetrieb Bornheim AöR, zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG unter dem Datum 04.01.2012 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde und der mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 12.097.112,76 und mit einem Jahresfehlbetrag von € 1.207.073,20 abschließt, wird festgestellt.
2. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR weist in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2008 eine Kapitalrücklage in Höhe von € 1.513.996,35 aus. In Höhe eines Teilbetrages von € 1.104.683,17 soll die vorgenannte Kapitalrücklage aufgelöst werden. Der Betrag der Auflösung der Kapitalrücklage soll alsdann zum teilweisen Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Wirtschaftsjahres 2008 verwendet werden. Nach entsprechender Teilauflösung und Verwendung des Auflösungsbetrages verbleibt noch ein Betrag von € 409.313,18 in der Kapitalrücklage.
3. Dem Vorstand des Stadtbetrieb Bornheim AöR, namentlich Herrn Ulrich Rehbann, wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erweitert.

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.08.2009 (Vorlage Nr. 177/2009-SBB) wurde die Prüfung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner vorgenommen.

Der Prüfbericht ist in gebundener Form als Anlage beigelegt.

Die festgestellte fehlende Eintragung in das Handelsregister sowie die noch fehlende Leistungsvereinbarung für die Bereiche Grünflächenpflege und Straßenunterhaltung werden kurzfristig nachgeholt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Stadtbetrieb Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2008 und den Lagebericht 2008 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Anlagen zum Sachverhalt Prüfbericht

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2008
und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2008**

**Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Bornheim

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung	3
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
2.2.2 sonstige Unregelmäßigkeiten	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Prüfungsgegenstand	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	10
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
5.1 Vermögenslage	11
5.2 Finanzlage	14
5.3 Ertragslage	15
6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	17
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	18
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19
9. Schlussbemerkung	20

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2008
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2008
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2008 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2008
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim,

(im Folgenden auch "AöR" oder "Stadtbetrieb" genannt) wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2007 mit Wirkung zum 1. Januar 2008 gemäß § 114 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) errichtet.

Die Stadtbetrieb Bornheim - AöR ist gemäß § 114 a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sowie gemäß § 10 der Anstaltssatzung verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat uns durch Beschluss vom 25. August 2009 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2008 bestellt. Dementsprechend hat uns der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim - AöR gemäß Schreiben vom 28. August 2009 schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 in entsprechender Anwendung von §§ 316 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2008 nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Durchführung und des Umfangs unserer Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3 (Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung).

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über die bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Bei der Berichtserstellung haben wir die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie den Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, beachtet. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Die Prüfung erfolgte in berufsüblichem Umfang. Für die Durchführung gelten die am 4. August/ 3. September 2009 vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt sind. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim AöR macht im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und in dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 die folgenden, wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der AöR und zum Verlauf des Wirtschaftsjahres:

- (1) Die Anstalt wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 mit einem Stammkapital von 4.700.000,00 € gegründet. Es besteht Gebührenhoheit der AöR für die Geschäftsbereiche Friedhöfe und HallenFreizeitBad (HFB).
- (2) Das Wirtschaftsjahr 2008 stand im Zeichen des mit Ausgründung des Stadtbetriebs begonnenen Prozesses von Strukturveränderungen zur Neupositionierung des Unternehmens. Hierbei stand die Stärkung der lokalen Dienstleisterfunktion mit hoher Kundenorientierung als zentrales Element im Mittelpunkt.
- (3) Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhöfe, Hallenfreizeitbad, Baubetriebshof und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die ersten drei Sparten umgelegt.
- (4) Das Jahresergebnis beträgt -1.207.073,20 € und liegt um genau diesen Wert niedriger als im Wirtschaftsplanning 2008 veranschlagt. Hauptursache hierfür ist, dass die zunächst ergebniswirksam geplanten Zuschüsse der Stadt Bornheim zur Verlustabdeckung des HFB lediglich als Kapitaleinzahlungen in das Eigenkapital der AöR im Berichtsjahr geflossen sind.
- (5) Im Jahr 2008 betrug das Investitionsvolumen des Stadtbetrieb Bornheim insgesamt 157.835,38 €, davon entfielen auf die Sparte Baubetrieb 74.714,64 €, auf die Friedhöfe 58.117,62 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 25.003,12 €.
- (6) Zum Jahresende 2008 waren beim Stadtbetrieb Bornheim insgesamt 66 Personen beschäftigt (davon 16 Angestellte, 47 Arbeiter und 3 Auszubildende). Darüber hinaus wurden 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet.
- (7) Für das Jahr 2008 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 43,4 %, die Anlagenquote (Anlagevermögen in Bezug zur Bilanzsumme) 95,5 %. Die Eigenkapitalquote liegt bei 41,4 %.
- (8) Der Stadtbetrieb Bornheim wickelt seinen Zahlungsverkehr über die Stadtkasse der Stadt Bornheim im Rahmen eines entsprechenden Verrechnungskontos ab. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt, der im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Cashflow-Rechnung stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

operativer Cashflow	-691.395,25 €
investiver Cashflow	-157.635,38 €
finanzieller Cashflow	1.104.683,17 €.

- (9) In der Gesamtbetrachtung des Stadtbetrieb Bornheim beliefen sich die Umsatzerlöse auf 3.287.541,46 €. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge summieren sich die Erträge auf insgesamt 3.377.776,94 €. Demgegenüber stehen Material-, Personal- und sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen in Höhe von 4.565.910,08 €. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses und der Steuern verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.207.073,20 €.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage der AöR unter Punkt 5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Anstalt und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

- (1) Der Vorstand geht davon aus, dass sich in den Folgejahren möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben könnten, insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen erwarteten Entwicklungen werden bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr berücksichtigt.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die AöR aufgrund der defizitären Situation des HallenFreizeitBades auf Zuschüsse der Stadt Bornheim zur Verlustabdeckung angewiesen ist.
- (3) Bei der Abrechnung der Leistungsbeziehungen zur Stadt Bornheim als Auftraggeber für die übertragenen hoheitlichen Aufgaben weist der Vorstand daraufhin, dass ab dem Jahr 2009 eine Umstellung auf Leistungsmengen und Einheitspreise angestrebt wird, denn nur auf diese Weise kann auch eine Vergleichbarkeit mit privaten Anbietern hergestellt werden.
- (4) Gemäß des Wirtschaftsplans 2009 erwartet die AöR ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Es ist festzustellen, dass die künftige Entwicklung der AöR und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung insgesamt plausibel und folgerichtig abgeleitet und im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt werden. Im Rahmen der Prüfung sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere hinsichtlich des Fortbestandes und künftigen Entwicklung der AöR, vertretbar erscheint.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir in entsprechender Anwendung von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Die gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne von § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, sowie Angaben und Erklärungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Aufstellungsfristen, die gemäß § 27 Abs. 1 KUV NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres betragen, nicht eingehalten wurden.

Vom Vorstand der AöR wurde der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 nach § 16 KUV NRW zwar aufgestellt, es wurde jedoch die gesetzlich geforderte Frist, d.h. die Aufstellung „vor Beginn des Wirtschaftsjahres“, nicht eingehalten. Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan 2008 erst in der Sitzung vom 12. März 2008 beschlossen.

Gemäß § 17 KUV NRW ist der Erfolgsplan – als Bestandteil des Wirtschaftsplanes – mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB zu gliedern. Der Wirtschaftsplan der AöR wurde dagegen nach den Vorgaben eines Ergebnisplanes gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für kommunale Gebietskörperschaften gegliedert. Damit wurde gegen landesgesetzliche Ausweisungsvorschriften für den Wirtschaftsplan verstoßen.

2.2.2. sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 13 KUV NRW ist landesgesetzlich angeordnet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen einem Kommunalunternehmen und seiner Trägerkommune angemessen zu vergüten sind. Zur Beurteilung, ob der gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheitsmaßstab eingehalten ist, müssen aber verbindliche, endgültige Preise für Leistungen feststehen. Für wesentliche Teile der von der Stadt gegenüber der AöR vergüteten Leistungen für die Geschäftsbereiche ohne den Bereich HallenFreizeitBad wurden keine rechtsverbindlich unterschriebenen, schriftlichen Verwaltungsvereinbarungen bis zum Ende unserer Prüfung abgeschlossen. Zum Teil liegen entsprechende Verwaltungsvereinbarungen nur in nicht unterschriebenen schriftlichen Entwürfen vor. Teile der Erlöse der AöR wurden auf der Basis der Wirtschaftsplanwerte konkludent als Vergütungen der Stadt gezahlt und ergebniswirksam von der Anstalt vereinnahmt.

Es wird dringend empfohlen, zeitnah schriftliche Verwaltungsvereinbarungen für sämtliche Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bornheim und der AöR über die Abgabe und den Bezug von Gütern und Dienstleistungen abzuschließen, die dann zukünftig rechtsverbindlich die Grundlage für sämtliche Leistungsabrechnungen zwischen der AöR und der Stadt Bornheim wären.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat bis zum Ende unserer Prüfung die gesetzliche Verpflichtung aus § 33 Abs. 1 HGB für die Anmeldung der Anstalt zur Eintragung in das Handelsregister als juristische Person nicht erfüllt, obwohl sie mit dem Geschäftsbereich HallenFreizeitBad einen nicht unwesentlichen Gewerbebetrieb unterhält. Wir weisen daraufhin, dass mit der Verpflichtung der AöR zur Eintragung in das Handelsregister gemäß § 33 Abs. 4 HGB auch die handelsrechtlichen Angabepflichten auf Geschäftsbriefen der Anstalt gemäß § 37 a HGB verbunden sind.

Darüber hinaus haben wir bei der Durchführung der Prüfung keine Unrichtigkeiten (unbewusste Fehler) oder Verstöße (bewusste Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften) festgestellt. Ebenso sind keine Tatsachen festgestellt worden, die einen schwerwiegenden Verstoß der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erweitert.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stadtbetrieb Bornheim - AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Ebenso war nicht Gegenstand der Prüfung die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die gemäß Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2007 erstellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 der Stadtbetrieb Bornheim - AöR.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde von uns eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und der Lage der AöR, auf den Auskünften des Vorstandes über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und auf der grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der AöR.

Anschließend wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte gemäß IDW PS 205 im Rahmen der Erstprüfung,
- Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems einschließlich der Verarbeitung und Sicherung rechnungslegungsrelevanter Daten,
- Prüfung der bilanziellen Abbildung wesentlicher Vertragsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeziehungen mit der Stadt Bornheim,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises des Anlagevermögens
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Prüfung der Erstdotierung des Stammkapitals der AöR in der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Gründungsaktes,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Rückstellungen.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung stichprobengestützter Prüfungsverfahren, wobei die Methode der bewussten Auswahl angewendet wurde. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten und durch weitere eigene Unterlagen der AöR. Die Saldenbestätigungen der Kreditinstitute wurden vollständig eingeholt.

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung in den Monaten von November 2009 bis Januar 2012 in den Geschäftsräumen der AöR und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Vorstand sowie alle beauftragten Personen haben die von uns entsprechend § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Der Vorstand hat uns am 28. Dezember 2011 die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Er hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Der Vorstand hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der AöR wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die AÖR verarbeitet ihre Buchungsdaten über das System SAP ERP Release 6.0 Modul PSCD. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als Nebenbuchhaltung über das Programm SAP ERP Release 6.0 Modul Fi-AA. Die Nutzung dieser Programme erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages über das Rechenzentrum des "civitec Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung", Siegburg. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, über die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit des Programms vom 22. Dezember 2005 liegt vor.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sah angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Die Bücher der Einrichtung wurden ordnungsgemäß geführt. Der verwendete Kontenplan gewährleistete eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und im wesentlichen zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordentlich und leicht greifbar aufbewahrt. Nach unseren Feststellungen entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträgen und Protokollen der Verwaltungsratssitzungen entnommenen Informationen, wurden in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die AÖR hat gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 22 KUV NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB entspricht. Dementsprechend erfolgte die Aufstellung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256, 264 bis 288 HGB und den Sondervorschriften der KUV NRW. Die Bilanz wurde entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB gegliedert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 2 HGB. Die Leerposten wurden entsprechend § 265 Abs. 8 HGB nicht aufgenommen. Das gesetzliche Gliederungsschema für die Aktiva der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um den zusätzlichen Gliederungsposten "Fahrzeuge" und "Forderungen gegen die Stadt Bornheim" erweitert. Darüber hinaus wurde auf der Passivseite ebenfalls aus Gründen der Bilanzklarheit der Posten "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim" eingefügt. Auf eine weitere Untergliederung einzelner oder eine Aufnahme weiterer Jahresabschlussposten wurde verzichtet.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 ist aus der Buchführung und den sonstigen Aufzeichnungen der Stadtbetrieb Bornheim - AÖR ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften entwickelt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Anhang enthält gemäß § 25 KUV NRW die vorgeschriebenen Angaben. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der AÖR. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die nach § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Es ist festzustellen, dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AÖR vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Änderung von Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutert. Eine darüber hinausgehende Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Übertragung von Vermögen und Schulden der Stadt Bornheim zum 1. Januar 2008 erfolgte gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 30. April 2009 zu Buchwerten, die sie sich aus der Bestandsliste vom 14. April 2011 zum 31. Dezember 2007 ergaben.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Die Nutzungsdauern der von der Stadt Bornheim auf die AÖR übertragenen Vermögensgegenstände wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung teilweise neu geschätzt. Hierbei wurde im Wesentlichen auf die zum 1. Januar 2008 tatsächlichen physischen verbleibenden Restnutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände abgestellt. Darüber hinaus wurden für die Schätzung die amtlichen steuerlichen Abschreibungstabellen zugrunde gelegt.

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Zum Bilanzstichtag wurden Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 7 gebildet.

Unter den Forderungen gegen die Stadt Bornheim wird die zum Bilanzstichtag offene Leistungsverrechnung mit der Stadt Bornheim ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Für den Ausweis der Umsatzsteuer 2008 wird von einer tatsächlichen Verständigung mit dem Finanzamt Sankt Augustin in der Form ausgegangen, dass für die Jahre 2008 bis 2011 faktisch aus Vereinfachungsgründen eine Organschaft mit der Stadt Bornheim in Sachen HallenFreizeitBad angenommen wird. Ab 2012 soll eine steuergesetzlich zutreffende Deklaration des eigenständigen Umsatzsteuerschuldners, Stadtbetrieb Bornheim AöR, erfolgen.

Der Wertansatz der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008 in Höhe von T€ 2.483. Entgegen dem Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2008 wurde im Einvernehmen mit der Stadt auf eine schriftliche Zins- und Tilgungsvereinbarung für das Trägerdarlehen verzichtet.

4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2008 wurde der vom Verwaltungsrat der AöR in der Sitzung vom 12. März 2008 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Aufwendungen	4.754
Erträge	4.754
<u>Vermögensplan</u>	
Ausgaben	488
Einnahmen	488

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2008 wurden mit T€ 193 veranschlagt.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2008 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2008 folgende Abweichungen ergeben:

	Über-/Unterschreitungen T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Planansatz	4.754
Rechnungsergebnis	3.386
Planabweichung (Unterschreitung)	<u>-1.368</u>

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten (vgl. auch Gegenüberstellung in Anlage 7/1).

	Über-/Unterschreitungen T€
<u>Vermögensplan</u>	
Planansatz	488
Rechnungsergebnis	1.365
Planabweichung (Überschreitung)	<u>877</u>

Die Ansätze im Vermögensplan 2008 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2008 sind der Gegenüberstellung in Anlage 7/2 zu diesem Bericht zu entnehmen.

Der Wirtschaftsplan der AöR für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde am 26. November 2008 durch den Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim - AöR mit Erträgen und Aufwendungen von T€ 5.231 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 467 beschlossen. Im Wirtschaftsplan 2009 sind Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 1.170 geplant.

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In den nachfolgenden Erläuterungen wurden zu analytischen Vergleichszwecken wegen der zum 1. Januar 2008 erfolgten Neugründung der AöR den Zahlen des Wirtschaftsjahres die Zahlen zum Eröffnungsbilanzstichtag gegenübergestellt.

5.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2008		01.01.2008		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Sachanlagen	11.548	95,5	11.704	99,5	-156
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	11.548	95,5	11.704	99,5	-156
Vorräte	15	0,1	0	0,0	15
Forderungen aus Leistungsverkehr	88	0,7	58	0,5	30
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	153	1,3	0	0,0	153
Sonstige Vermögensgegenstände	38	0,3	0	0,0	38
Liquide Mittel	255	2,1	0	0,0	255
Kurzfristig gebundenes Vermögen	549	4,5	58	0,5	491
Vermögen	12.097	100,0	11.762	100,0	335

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel als Anlage 1 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist.

Die Verringerung des Sachanlagevermögens um T€ -156 resultiert aus Zugängen in Höhe von T€ 158 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 314 .

Die Abschreibungsquote des Sachanlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 314) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 11.803 ohne Anlagen im Bau) beträgt 2,66 % bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 2 bis 50 Jahren.

Als Forderungen aus Leistungsverkehr wurden im Wesentlichen noch nicht ausgeglichene Friedhofsgebühren ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag wurde aus Gründen der Risikovorsorge eine Wertberichtigung in Höhe von T€ 7 gebildet.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim resultieren aus dem laufenden Leistungsverkehr im Berichtsjahr.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt 5.2 Finanzlage.

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2008		01.01.2008		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Stammkapital	4.700	38,9	4.700	39,9	0
Kapitalrücklage	1.514	12,5	409	3,5	1.105
Jahresfehlbetrag	-1.207	-10,0	0	0,0	-1.207
Eigenkapital	5.007	41,4	5.109	43,4	-102
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	2.483	20,5	2.483	21,1	0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.483	20,5	2.483	21,1	0
sonstige Rückstellungen	358	3,0	265	2,3	93
Verbindlichkeiten aus Leistungsverkehr	254	2,1	0	0,0	254
sonstige Verbindlichkeiten	17	0,1	0	0,0	17
kurzfristiges Fremdkapital	629	5,2	265	2,3	364
Rechnungsabgrenzungsposten	3.978	32,9	3.905	33,2	73
Kapital	12.097	100,0	11.762	100,0	335

Das Eigenkapital setzt sich aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von T€ 4.700, der Kapitalrücklage und dem Jahresfehlbetrag 2008 von T€ 1.207 zusammen. Die Kapitalrücklage resultiert zum Einen aus einem Betrag von T€ 409 aus der Vermögenseinbringung bei Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 und zum Anderen aus Kapitalzuschüssen des Berichtsjahres der Stadt Bornheim zum Ausgleich der Verluste des HallenFreizeitBades in Höhe von T€ 1.105.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008, die erst mittelfristig fällig sind.

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen ist im Einzelnen in Anlage 3 dieses Berichtes erläutert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die Abgrenzung der vereinnahmten Nutzungsgebühren im Friedhofsbereich. Die Veränderung ergibt sich aus im Berichtsjahr vereinnahmten Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 337 abzüglich der planmäßigen Auflösungen für das Jahr 2008 für die gesamten abgegrenzten Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 264.

Ausgewählte Kennzahlen zur Vermögenslage:

		<u>31.12.2008</u>	<u>01.01.2008</u>
Anlagenintensität (= Anlagevermögen : Vermögen)	%	95,5	99,5
Eigenkapitalquote (= Eigenkapital : Kapital)	%	41,4	43,4
Forderungsumschlagshäufigkeit (= Umsatzerlöse : Ø Lieferforderungen)		45,2	n.a.
Dynamischer Verschuldungsgrad (= Fremdkapital : operativer Cash flow)	%	1.716,8	n.a.

5.2 Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung geht vom Finanzmittelfonds und dessen Veränderungen aus. In dem Finanzmittelfonds sind grundsätzlich nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten einzubeziehen.

Im Berichtsjahr umfasst der Finanzmittelfonds lediglich die liquiden Mittel.

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich, wobei wegen der zum 1. Januar 2008 erfolgten Neugründung der AöR eine Angabe von Vorjahresbeträgen entfällt. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2), wobei der Mittelzufluss bzw. -abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt wird.

	2008 T€
1. Jahresergebnis	-1.207
2.+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	314
3.+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	93
4.-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0
5.-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-236
6.+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	344
7. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-692
	0
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-158
10. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-158
11. + Einzahlungen der Stadt Bornheim in die Kapitalrücklage	1.105
12. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0
13. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.105
14. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 7, 10, 13)	255
15. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0
16. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	255

5.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr dar. Wegen der zum 1. Januar 2008 erfolgten Neugründung der AöR entfällt eine Angabe von Vorjahresbeträgen. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2008	
	T€	%
Umsatzerlöse	3.288	100,0
= Betriebsleistung	3.288	100,0
+ sonstige betriebliche Erträge	90	2,7
- Materialaufwand	1.354	41,2
- Personalaufwand	2.430	73,9
- sonstige betriebliche Aufwendungen	468	14,2
- sonstige Steuern	6	0,2
= EBITA (Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen)	-880	-26,8
- Abschreibungen	314	9,5
= EBIT (Ergebnis vor Zinsen)	-1.194	-36,3
+/-Zinsergebnis	-10	-0,3
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3	0,1
= Jahresfehlbetrag	-1.207	-36,7

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus den Erlösen aus dem HallenFreizeitBad (T€ 615) und aus Friedhofsgebühren bzw. den periodenbezogenen Auflösungen des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Friedhofsgebühren (T€ 504). Weitere detaillierte Zusammensetzungen der Umsatzerlöse sind im Anhang (vgl. Anlage 3 zu diesem Bericht) zu diesem Posten sowie in der Spartenrechnung (vgl. Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erstattungen aus zusätzlichen Leistungen gegenüber der Stadt Bornheim (T€ 30) sowie Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Baubetriebshofes (T€ 23) und des Schwimmbades (T€ 11).

Der Materialaufwand setzt sich zum Einen aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (T€ 829) zusammen. Hierunter fallen mit T€ 303 Strom und Gas sowie Wasser und Abwasser mit T€ 226. Zum Anderen sind im Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von T€ 525 enthalten. Diese setzen sich zum größten Teil aus der Vergütung für die abgeordneten Beamten der Stadt Bornheim mit T€ 237, der Reparatur und Unterhaltung von Maschinen und Fahrzeugen mit T€ 101 sowie der Abfallentsorgung mit T€ 65 zusammen.

In den Aufwendungen für Personal sind neben den Vergütungen der tariflich Beschäftigten (T€ 1.894), sozialen Abgaben (T€ 382), sowie Aufwendungen für Altersversorgung (T€ 126) im Wesentlichen Veränderungen der Personalarückstellungen im Berichtsjahr enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zum größten Teil aus den Kostenerstattungen an die Stadt Bornheim (T€ 203), aus diversen Versicherungen (T€ 64) sowie den Aufwendungen für Steuerberatung (T€ 18) und Jahresabschlussprüfung 2008 (T€ 30) zusammen.

Die Abschreibungen erfolgten im Berichtsjahr planmäßig.

Das Zinsergebnis resultiert vor allem aus Zinserträgen im Zusammenhang mit dem Tagesgeldkonto bei der Volksbank Bornheim (T€ 9) und den Zinsaufwendungen aus der Rückerstattungsverpflichtung von Zuschüssen im Zusammenhang mit dem HallenFreizeitBad (T€ 16).

Das Ergebnis vor Zinsen, Abschreibungen und Ertragssteuern beträgt 5,1% der Betriebsleistung.

Ursache für den Jahresfehlbetrag sind - ersichtlich aus der Spartenrechnung im Anhang - in erster Linie mit T€ -922 die defizitäre Sparte des HallenFreizeitBades sowie in zweiter Linie die nicht kostendeckenden Leistungsvergütungen von der Stadt Bornheim für die Sparte Baubetriebshof.

Bezogen auf das Eigenkapital der AÖR ergeben sich folgende Rentabilitätskennzahlen:

		<u>2008</u>
Ø Eigenkapital (Anfangs- / Endbestand) / 2)	T€	5.058
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-1.194
	(%)	(-23,6)
Jahresergebnis	T€	-1.207
	(%)	(-23,9)

Die Gesamtkapitalrentabilität stellt sich wie folgt dar:

		<u>2008</u>
Ø Gesamtkapital (Anfangs- / Endbestand) / 2)	T€	11.930
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-1.194
	(%)	(-10,0)
Jahresergebnis	T€	-1.207
	(%)	(-10,1)

6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Gemäß § 9 Abs. 2 KUV NRW hat die Stadtbetrieb Bornheim - AöR ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Mit Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 erfolgt die Risikoüberwachung im Wirtschaftsjahr 2008 zunächst über die eingerichtete Finanzbuchhaltung und die Sparten- und Kostenrechnung. Als Hauptbestandteil des Risikofrüherkennungssystems werden quartälliche Plan-Ist-Vergleiche zwischen Wirtschaftsplan und Finanzbuchhaltung durchgeführt. Die Plan-Ist-Vergleiche mit entsprechender Abweichungsanalyse werden regelmäßig vom Vorstand an den Verwaltungsrat kommuniziert. Im Lagebericht gibt der Vorstand auch eine Risikoanalyse für gegenwärtige und zukünftig erwartete Risiken ab.

Ein Überwachungssystem in Form einer Risikoidentifikation, Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation sowie der Risikoüberwachung, -fortschreibung und Dokumentation wird aussagegemäß des Vorstandes erst in den folgenden Wirtschaftsjahren installiert. Im Wirtschaftsjahr 2008 fehlte eine schriftliche Dokumentation der Einrichtungen zum Risikofrüherkennungssystem. Auf die Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in der Anlage 8/6 zu diesem Bericht wird hingewiesen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und beim Vorstand festgelegt wurden und die getroffenen faktischen Maßnahmen grundsätzlich zur Risikofrüherkennung geeignet sind.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2008 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der AÖR,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtbetrieb Bornheim - AÖR haben wir in den Abschnitten 5.1 "Vermögenslage", 5.2 "Finanzlage" sowie 5.3 "Ertragslage" dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung i.S.d. § 53 Abs. 1 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2008 zu keinen Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichtes haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 4. Januar 2012, wie folgt erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 4. Januar 2012

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin"

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie dem Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 4. Januar 2012

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Kopie

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
Bornheim

Bilanz zum 31. Dezember 2008

A K T I V A

P A S S I V A

	€	€	01.01.2008 €		€	€	01.01.2008 €
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Sachanlagen				I. Stammkapital	4.700.000,00		4.700.000,00
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	11.067.903,46		11.281.050,60	II. Kapitalrücklage	1.513.996,35		409.313,18
2. Fahrzeuge	294.456,42		320.492,34	III. Jahresfehlbetrag	1.207.073,20		0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.983,31		102.471,00		5.006.923,15		5.109.313,18
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>58.904,38</u>	11.548.247,57	0,00				
B. UMLAUFVERMÖGEN				B. RÜCKSTELLUNGEN			
I. Vorräte				sonstige Rückstellungen	357.920,43		265.059,04
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		15.000,00	0,00				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	87.438,00		58.163,36	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	254.277,42		0,00
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	153.342,18		0,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	2.483.358,87		2.483.358,87
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>37.631,47</u>	278.411,65	0,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.129,62</u>	2.754.765,91	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		255.453,54	0,00	- davon aus Steuern € 15.012,99 (€ 0,00)			
				D. Rechnungsabgrenzungsposten	3.977.503,27		3.904.446,21
		<u>12.097.112,76</u>	<u>11.762.177,30</u>				
					<u>12.097.112,76</u>	<u>11.762.177,30</u>	

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
Bornheim

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

	€	€
1. Umsatzerlöse		3.287.541,46
2. sonstige betriebliche Erträge		90.235,48
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	828.585,21	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>525.485,49</u>	1.354.070,70
4. Aufwendungen für Personal		
a) Löhne und Gehälter	1.921.258,08	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>508.611,11</u>	2.429.869,19
davon für Altersversorgung € 125.994,80		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		313.600,75
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		468.369,44
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		8.652,47
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>18.180,62</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.197.661,29
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.738,49	
11. sonstige Steuern	<u>6.673,42</u>	9.411,91
12. Jahresfehlbetrag		<u><u>1.207.073,20</u></u>

StadtBetriebBornheim AöR Bornheim

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2008

Kopie

1. Allgemeine Angaben

Das Stammkapital des zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim, beträgt 4.700.000,00 €.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung im Sachanlagevermögen um die Position „Fahrzeuge“, im Umlaufvermögen um die Position „Forderungen gegen die Stadt Bornheim“ und in den Verbindlichkeiten um die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

3. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Der SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Service

Die Spartenrechnung des SBB ist in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die betriebsgewöhnlich voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betreffen zum 31. Dezember 2008 mit 51.053,86 € Katastergebühren für die Neuvermessung der Friedhofsgrundstücke sowie mit 7.850,52 € die neue Kassenanlage des HFB.

2. Vorräte

Die Bewertung des sonstigen Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Es handelt sich im Wesentlichen um Dienst- und Schutzkleidung im Wert von 15.000 € zum Abschlussstichtag.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind zum Nominalwert bewertet.

Bei der Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden alle erkennbaren Risiken durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt

Sowohl die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (87.438,00 €), als auch die Forderungen gegen die Stadt Bornheim (153.342,18 €) sowie die sonstigen Vermögensgegenstände (37.631,47 €) haben sowohl im Rahmen der Eröffnungsbilanz als auch im Rahmen der Schlussbilanz eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten.

Bei den Forderungen gegen die Stadt Bornheim handelt es sich in voller Höhe um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere die Umsatzsteuer-Forderung in Höhe von 19.158,82 € aus dem 4. Quartal 2008 sowie der Jahresendabrechnung 2008.

4. Eigenkapital

Entwicklung des Eigenkapitals nach § 25 Satz 2 Nr. 4 KUV NRW:

	01.01.2008	Zuführung	Entnahme	31.12.2008
Stammkapital	4.700.000,00 €			4.700.000,00 €
Allgemeine Rücklage	409.313,18 €			409.313,18 €
Rücklage HFB		1.104.683,17 €		1.104.683,17 €
Jahresergebnis			-1.207.073,20 €	-1.207.073,20 €
Eigenkapital	5.109.313,18 €	1.104.683,17 €	-1.207.073,20 €	5.006.923,15 €

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (357.920,43 €) sind jeweils in der Höhe angesetzt worden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Vortrag 01.01.2008	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.01.2008
Personal-Rückstellungen	67.138,76 €	67.138,76 €	109.280,00 €	109.280,00 €
Altersteilzeit	197.920,28 €	89.737,16 €	49.403,45 €	157.586,57 €
Unfallversicherung	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Jahresabschlussprüfung	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Katastergebühren	0,00 €	0,00 €	51.053,86 €	51.053,86 €
	265.059,04 €	156.875,92 €	249.737,31 €	357.920,43 €

Die Rückstellung für Katastergebühren betrifft die Neuvermessung der Friedhofsgrundstücke in Verbindung mit der Vermögensübertragung seitens der Stadt Bornheim auf den SBB.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 254.277,42 € haben eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim belaufen sich auf 2.483.358,87 €. Diese resultieren aus einem Darlehen seitens der Stadt Bornheim an den SBB - anteilig für das übertragene Vermögen. Die Restlaufzeit hierfür beträgt sowohl im Rahmen der Eröffnungsbilanz als auch in der Schlussbilanz mehr als 1 Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (17.129,62 €) setzen sich insbesondere aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer (15.012,99 €) sowie aus erhaltenen Vorauszahlungen (2.116,63 €) zusammen. Die Restlaufzeiten betragen weniger als 1 Jahr.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2008 auf 3.977.503,27 € und resultieren ausschließlich aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Abgrenzung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsjahr 2008 erzielte der SBB Umsatzerlöse in Höhe von 3.287.541,46 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Erstattungen Stadt Bornheim

für Friedhof	138.785,00 €
für Baubetriebshof	<u>2.017.357,33 €</u>
	2.156.142,33 €

Friedhofsgebühren

aus periodischen Nutzungsrechten	264.117,55 €
aus Bestattungen etc.	<u>240.219,04 €</u>
	504.336,59 €

Erträge HallenFreizeitBad

Eintrittsgelder	553.610,14 €
Schulschwimmen etc.	<u>61.723,18 €</u>
	615.333,32 €

Erträge Baubetriebshof

übrige Erträge	11.729,22 €
----------------	-------------

2. Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge in Höhe von insgesamt 90.235,48 € enthält insbesondere Erträge aus Mieten und Pachten (36.280,02 €).

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf 37.319,77 € (Beschäftigungszuschüsse seitens der Agentur für Arbeit: 30.573,70 und Erstattungen des Bundesamtes für den Zivildienst: 6.746,07 €).

In 2008 wurde seitens der Versicherung Schadensersatz in Höhe von 13.234,94 € geleistet.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt 1.354.070,70 €.

- a) Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen 828.585,21 €. Hierin enthalten sind Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Treibstoffe für Fahrzeuge) in Höhe von 586.577,56 €.

Material für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf 159.517,57 €.

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen 30.280,07 €

Der sonstige Materialverbrauch inklusive Verbrauchsmaterial beläuft sich auf 27.644,99 €.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden 12.359,14 € aufgewendet.

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von 10.492,54 € beschafft.

- b) In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 525.485,49 € sind 237.380,29 € für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für vier Beamte enthalten.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten belaufen sich auf 114.671,83 €.

Für Abfallentsorgung wurden 64.546,88 € aufgewendet.

Die sonstigen Sach- und Dienstleistungen setzen sich vor Allem zusammen aus Aufwendungen für den Friedhof Walberberg (Grünflächenpflege und manuelle Bestattungsleistungen 34.267,64 €), Spielplatzkontrollen (33.394,70 €) und Straßenreinigung (26.852,67 €).

Im Bereich des HFB wurden Leistungen in Höhe von 5.882,35 € für die Gestaltung des Internetauftritts bezogen.

4. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2008 Personalaufwendungen in Höhe von 2.429.869,19 € angefallen. Hierin enthalten sind Zuführungen zu Rückstellungen per Saldo im Wert von 42.141,24 € (davon nicht genommener Urlaub 2.830,74 €, geleistete Überstunden 21.470,50 € sowie Leistungsprämien 17.840,00 €).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

Bruttogehalt	1.921.258,08 €
Sozialabgaben	382.072,34 €
Altersversorgung	125.994,80 €
Beihilfen	543,97 €
	<u>2.429.869,19 €</u>

In 2008 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	01.01.2008	31.12.2008
tariflich Beschäftigte	57	63
Auszubildende	2	3
Beamte	4	4

5. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen des SBB betragen 313.600,75 €.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 468.369,44 € enthalten im wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von 203.000,00 € für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste).

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von 64.151,31 € (davon KFZ-Versicherung 20.511,27 €), für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz 60.087,47 € (davon Steuerberatungskosten 18.330,00 €; Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 30.000,00 €).

Ferner sind Im Wirtschaftsjahr 2008 periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 49.756,48 € angefallen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen.

Für die Unterstützung bei der Einführung der Software „SAP“ wurden 23.500 € aufgewendet.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Wirtschaftsjahr 2008 wurden Zinserträge in Höhe von 8.652,47 € erwirtschaftet, unter anderem aus der Anlage von kapitalisierten Abschreibungsbeträgen für Ersatzinvestitionen.

Bestände des Verrechnungskontos wurden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen für Geldanlagen als Tagesgeld angelegt und bei Bedarf zurück transferiert.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beläuft sich auf 18.180,62 €.

Mit 16.382,02 € macht den größten Anteil die Zahlung an die Bezirksregierung für zurückgeforderte Zinsen aus. Es handelt sich um einen periodenfremden Aufwand, der aus der Rückzahlung der Landesförderung (aus der Zeit vor Gründung des SBB) für nicht durchgeführte Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im HFB resultiert.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich auf -1.197.661,29 €.

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die im Jahr 2008 angefallenen Steuern vom Einkommen und Ertrag (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von 2.738,49 € stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

11. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern summieren sich im Jahr 2008 auf 6.673,42 €. Davon betreffen 6.110,79 € die KFZ-Steuer. Im HFB ist Grundsteuer in Höhe von 562,63 € angefallen.

12. Jahresergebnis

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresverlust in Höhe von -1.207.073,20 €.

6. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 62 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

7. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehmann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2008:

- Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)
- Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter
- Herr Heinrich Hönig, Selbstständiger Gewerbetreibender
- Herr Dieter Müller, Pensionär
- Herr Sebastian Kuhl, Diplom Wirtschaftsingenieur (FH)
- Herr Otto Wirtz, Verwaltungsangestellter
- Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter
- Herr Peter van den Berg, Vorstandsfahrer
- Herr Heinz-Joachim Schmitz, Industriekaufmann

Bis heute haben sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates folgende Veränderungen ergeben:

- Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter (bis zum 09.12.2010)
- Herr Heinrich Hönig, Selbstständiger Gewerbetreibender (bis zum 29.10.2009)
- Herr Dieter Müller, Pensionär (bis zum 29.10.2009)
- Herr Otto Wirtz, Verwaltungsangestellter, (bis zum 29.10.2009)
- Herr Peter van den Berg, Vorstandsfahrer (bis zum 29.10.2009)
- Herr Ewald Keils, Finanzbeamter (ab 09.12.2010)
- Herr Stefan Montenarh, Elektromeister (ab 29.10.2009)
- Herr Sebastian Hartmann, Freiberufler (ab 29.10.2009 bis zum 11.11.2010)
- Herr Heinz Müller, Bereichsleiter Gebäudetechnik (ab 29.10.2009)
- Herr Thorsten Knott, selbstst. Versicherungskaufmann (ab 29.10.2009)
- Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit: Tourismus (ab 11.11.2010)

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2008 keine Entschädigungsleistungen gezahlt.

Bornheim, den 02.12.2011

gez. Ulrich Rehmann
Vorstand

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Entwicklung des Anlagevermögens

		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
		01.01.2008	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2008	01.01.2008	Abschreibungen	Abgänge	31.12.2008	31.12.2008	01.01.2008
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken											
I.	Friedhöfe mit Aufwuchs	6.073.547,23	0,00	0,00	0,00	6.073.547,23	0,00	0,00	0,00	0,00	6.073.547,23	6.073.547,23
II.	Friedhofsgebäude und -außenanlagen	2.576.982,67	0,00	0,00	0,00	2.576.982,67	0,00	159.337,67	0,00	159.337,67	2.417.645,00	2.576.982,67
III.	Grundstück Baubetriebshof mit Gebäuden	2.630.520,70	0,00	0,00	0,00	2.630.520,70	0,00	53.809,47	0,00	53.809,47	2.576.711,23	2.630.520,70
		11.281.050,60	0,00	0,00	0,00	11.281.050,60	0,00	213.147,14	0,00	213.147,14	11.067.903,46	11.281.050,60
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
I.	Andere Anlagen	4.393,52	55.930,28	0,00	0,00	60.323,80	0,00	5.091,67	0,00	5.091,67	55.232,13	4.393,52
II.	Fahrzeuge	332.148,99	30.013,30	1,00	0,00	362.161,29	0,00	67.704,87	0,00	67.704,87	294.456,42	332.148,99
III.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.420,83	12.987,42	0,00	0,00	99.408,25	0,00	27.657,07	0,00	27.657,07	71.751,18	86.420,83
		422.963,34	98.931,00	1,00	0,00	521.893,34	0,00	100.453,61	0,00	100.453,61	421.439,73	422.963,34
3.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	58.904,38	0,00	0,00	58.904,38	0,00	0,00	0,00	0,00	58.904,38	0,00
		11.704.013,94	157.835,38	1,00	0,00	11.861.848,32	0,00	313.600,75	0,00	313.600,75	11.548.247,57	11.704.013,94

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2008

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2008	HFB Ergebnis 2008	Friedhofswesen Ergebnis 2008	Baubetriebshof Ergebnis 2008	Service Ergebnis 2008
* Umsatzerlöse	-3.287.541,46	-615.333,32	-643.121,59	-2.029.086,55	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-90.235,48	-29.245,74	0,00	-35.545,05	-25.444,69
** Erlöse und Erträge	-3.377.776,94	-644.579,06	-643.121,59	-2.064.631,60	-25.444,69
** Materialaufwand:	1.354.070,70	621.654,85	120.414,71	470.881,77	141.119,37
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	828.585,21	542.701,90	32.105,51	199.713,88	54.063,92
* bezogene Leistungen	525.485,49	78.952,95	88.309,20	271.167,89	87.055,45
** Personalaufwand:	2.429.869,19	683.990,72	179.382,60	1.378.747,92	187.747,95
* Löhne und Gehälter	1.921.258,08	540.882,52	141.079,70	1.082.646,20	156.649,66
* soziale Abgaben / Altersversorgung	508.611,11	143.108,20	38.302,90	296.101,72	31.098,29
** Abschreibungen:	313.600,75	887,05	168.406,49	121.148,99	23.158,22
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	313.600,75	887,05	168.406,49	121.148,99	23.158,22
* sonstige betriebliche Aufwendungen	468.369,44	175.782,73	24.643,10	199.684,82	68.258,79
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-8.652,47	0,00	0,00	0,00	-8.652,47
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.180,62	16.382,02	0,00	0,00	1.798,60
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	1.197.661,29	854.118,31	-150.274,69	105.831,90	387.985,77
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.738,49	0,00	0,00	0,00	2.738,49
* sonstige Steuern	6.673,42	630,12	0,00	6.043,30	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	1.207.073,20	854.748,43	-150.274,69	111.875,20	390.724,26
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)		66.986,00	76.949,93	246.788,33	-390.724,26
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	1.207.073,20	921.734,43	-73.324,76	358.663,53	0,00

StadtBetriebBornheim AöR Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008

Kopie

1. Allgemeine Angaben

Der zum 01.01.2008 gegründete StadtBetriebBornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, das Stammkapital beträgt 4.700.000,00 €.

Die Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe sowie im Bereich des HallenFreizeitBades obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Das Wirtschaftsjahr 2008 stand im Zeichen des mit Ausgründung des SBB begonnenen Prozesses von Strukturveränderungen zur Neupositionierung des Unternehmens.

Hierbei stand die Stärkung der lokalen Dienstleisterfunktion mit hoher Kundenorientierung als zentrales Element im Mittelpunkt (Auftraggeber/Auftragnehmer).

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhöfe, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die ersten drei Sparten umgelegt.

Der SBB ist seit Ausgründung in folgende funktionale Organisationsbereiche gegliedert:

- Vorstand
- Steuerungsunterstützung
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Servicestelle
- Baubetrieb
 - Fuhrparkmanagement
 - Grünflächenpflege
 - Straßenunterhaltung/-reinigung
- Friedhofswesen
- HallenFreizeitBad

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

1. Der Jahresverlust beträgt 1.207.073,20 € und liegt um genau diesen Wert niedriger als im Wirtschaftsplan 2008 geplant.

Entgegen den ersten Überlegungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans handelt es sich bei den Einzahlungen der Stadt Bornheim an den SBB für das HFB in Höhe von 1.104.683,17 € um Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR; es erfolgt keine ertragswirksame Vereinnahmung. Mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates im Folgejahr im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses kann der ausgewiesene Verlust durch eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden.

2. Investitionen

Im Jahr 2008 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt 157.835,38 €, davon entfielen auf den Betriebsteil Baubetrieb 74.714,64 €, auf die Friedhöfe 58.117,62 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 25.003,12 €.

Während im Betriebsteil Baubetrieb hauptsächlich in Maschinen (38.811,66 €, davon ein Holz-Zerkleinerer 32.717,36 €) und Kraftfahrzeuge (30.013,30 €, davon 2 PKW und ein Anhänger-Dreiseitenkipper) investiert wurde, bezogen sich die Investitionen im Bereich Friedhöfe vor Allem auf eine Rückstellung für die Verbuchung von Katastergebühren in Höhe von 51.053,86 € („Anlagen im Bau“) für die Neuvermessung der Friedhofsgrundstücke - in Verbindung mit der Vermögens-Übertragung von der Stadt Bornheim auf den SBB. Des Weiteren sind 7.063,76 € für Betriebs- und Geschäftsausstattung (Grabverbau-Schalkästen, Grabmal-Standsicherheits-Prüfgerät, Baumpflegeset) angefallen.

Die Investitionen im HFB beziehen sich überwiegend auf Einbauten (Strand-Oase Freibad und Einrichtung eines 2. Büros, zusammen 13.862,91 €) und die Abschlagszahlung für die neue Kassenanlage in Höhe von 7.850,52 € („Anlagen im Bau“). 3.289,69 € wurden für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie für Reinigungsmaschinen ausgegeben.

3. Personalsituation

Zum Jahresende 2008 waren beim SBB insgesamt 66 Personen beschäftigt (davon 16 Angestellte, 47 Arbeiter und 3 Auszubildende). Darüber hinaus wurden 4 im StadtBetriebBornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt 237.380,29 € sind in der Position „bezogene Leistungen / Materialaufwand“ verbucht.

4. Darstellung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage

1. Bilanz des SBB im Überblick

Eckdaten der Bilanz SBB zum 31. Dezember 2008		in €
Bilanzsumme		12.097.112,76
Anlagevermögen		11.548.247,57
Umlaufvermögen		548.865,19
Stammkapital		4.700.000,00
Rücklagen		1.513.996,35
Jahresfehlbetrag		-1.207.073,20
Rückstellungen		357.920,43
Verbindlichkeiten		2.754.765,91
davon:		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		2.483.358,87
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		254.277,42
- Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer		15.012,99
- sonstige Verbindlichkeiten		2.116,63
Rechnungsabgrenzungsposten (Nutzungsrechte Friedhöfe)		3.977.503,27

2. Anlagendeckung

Für das Jahr 2008 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 43,4%. Zum 31.12.2008 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen in Bezug zur Bilanzsumme) in Höhe von 95,5% zu verzeichnen.

3. Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2008 beträgt die Eigenkapitalquote des SBB 41,4%.

4. Finanzstruktur

Der SBB wickelt seinen Zahlungsverkehr über die Stadtkasse der Stadt Bornheim im Rahmen eines entsprechenden Verrechnungskontos ab.

Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt. Der eingeräumte Überziehungskredit wurde im Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen. Bestände des Verrechnungskontos wurden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen für Geldanlagen als Tagesgeld angelegt und bei Bedarf zurück transferiert.

Der gesamte Cashflow des Unternehmens betrug im Wirtschaftsjahr 255.453,54 €.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung von Vorräten, der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und ähnlicher Vorgänge beliefen sich der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Cashflow) auf insgesamt - 691.395,25 €. Einzahlungen aus Anlagenabgängen von 200,00 € stehen Auszahlungen in Höhe von 157.835,38 € für Anlageninvestitionen gegenüber, somit beträgt der Cashflow aus Investitionstätigkeit des Unternehmens -157.635,38 €. Im Rahmen der Finanzierung sind Mittel von 1.104.683,17 € von der Stadt Bornheim in die Kapitalrücklage zugeflossen, was dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entspricht.

5. Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB beliefen sich die Umsatzerlöse auf 3.287.541,46 €. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge summieren sich die Erträge auf insgesamt 3.377.776,94 €.

Demgegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von 4.565.910,08 € (davon: Materialaufwand 1.354.070,70 €; Personalkosten 2.429.869,19 €; Abschreibungen 313.600,75 € und sonstige betriebliche Aufwendungen 468.369,44 €). Unter Hinzurechnung der Zinserträge von 8.652,47 € und Abzug der Zinsaufwendungen von 18.180,62 € und unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und Ertrag (2.738,49 €) sowie der sonstigen Steuern (Grundsteuer 562,63 €; KFZ-Steuern 6.110,79 €) verbleibt ein Jahresverlust in Höhe von -1.207.073,20 €.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Finanzwirtschaft des SBB basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die z. Zt. quartalsweise durchgeführte Analyse der Ergebnisse erlaubt das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

In den Folgejahren könnten sich möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen erwarteten Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr berücksichtigt.

Aufgrund der defizitären Situation des HallenFreizeitBades ist die AöR auf Zuschüsse der Stadt Bornheim in das Eigenkapital angewiesen.

Weitere Risiken, die den Fortbestand des SBB gefährden und sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestanden zum Schluss des Wirtschaftsjahres nicht.

6. Nachtragsberichterstattung

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres sind keine wesentlichen Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Unternehmens Einfluss hatten.

7. Ausblick und Chancen

1. Bei der Darstellung der Leistungsbeziehungen zur Stadt Bornheim als Auftraggeber für die übertragenen hoheitlichen Aufgaben erwies sich das bisherige Auswertungssystem über so genannte Leistungsstunden mit einem Stundenverrechnungssatz als nicht aussagekräftig genug. In enger Abstimmung mit der Stadt Bornheim wird für das Jahr 2009 eine Umstellung auf Leistungsmengen und Einheitspreise angestrebt, denn nur auf diese Weise kann auch eine Vergleichbarkeit mit privaten Anbietern hergestellt werden.
2. Für das Wirtschaftsjahr 2009 ist seitens der Stadtverwaltung der Ausbau des Feldchenweges geplant. Für den SBB entsteht dann ein zusätzlicher Aufwand von rund 100.000,- € für Erschließungsbeiträge, dieser Betrag wurde im Wirtschaftsplan 2009 verarbeitet.

3. Das Dach der gelben, alten Lagerhalle auf dem Gelände des Baubetriebes des SBB ist dringend sanierungsbedürftig. Es ist geplant, in 2009 die Sanierung dieses Hallendaches mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage zu verbinden.
4. Gemäß Wirtschaftsplan 2009 wird ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € erwartet.

8. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit des Vorstandes ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Bornheim, den 02.12.2011

gez. Ulrich Rehbann
Vorstand

Kopie

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 4. Januar 2012

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Angaben

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
Bornheim

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Betrieb:	Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz:	Bornheim
Gegenstand:	Aufgabe der Anstalt ist: 1. Die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern 2. Die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich – der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke, – der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung, – Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen. Die Anstalt ist berechtigt Gebührensatzungen für die Aufgaben nach 1. und 2. zu erlassen. Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an privaten Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Satzung:	vom 2. Oktober 2007, Änderungen am 28. April 2008, letzte Fassung vom 8. Mai 2008
Stammkapital:	€ 4.700.000,00
Verwaltungsrat:	Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim - AöR besteht entsprechend der am 2. Oktober 2007 beschlossenen Satzung aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister, Herr Wolfgang Henseler. Stellvertreter ist der Technische Beigeordnete der Stadt Bornheim, Herr Manfred Schier.

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Peter van den Berg,
Wilfried Hanft,
Heinrich Hönig,
Sebastian Kuhl,
Dieter Müller,
Heinz Joachim Schmitz,
Hans-Dieter Wirtz,
Otto Wirtz

Vorstand:

Herr Ulrich Rehbann,
Stellvertretung: Herr Uwe Beitzel (bis 31. Dezember 2009),
ab 13. Juli 2010 Stellvertretung für
- Personal und Finanzen: Frau Andrea Dickkopp,
- HallenFreizeitBad: Herr Lars Kaiser,
- Baubetrieb: Herr Oliver Schmitz (ab 1. Januar 2010).

Sitzungen des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat befasste sich im Berichtsjahr 2008 mit folgenden wesentlichen Tagesordnungspunkte:

am 12. März 2008

- Sachstandsbericht der Stadtbetrieb Bornheim - AöR
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2008,

am 13. August 2008

- Geschäftsbericht 1. Halbjahr 2008
- Einsatzmöglichkeiten alternativer Energien,

am 26. November 2008

- Quartalsbericht III/2008
- Betrieb einer Photovoltaik-Anlage als neues Tätigkeitsfeld der AöR
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2009.

Sitzungen des Rates der Stadt Bornheim:

Der Rat der Stadt Bornheim befasste sich im Berichtsjahr 2008 in der Sitzung am 29. April 2008 mit Angelegenheiten der Stadtbetrieb Bornheim - AöR. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- 1. Änderungssatzung der Stadtbetrieb Bornheim - AöR.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Gründung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2007 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a GO NRW eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) errichtet und dieser die in § 2 der Anstaltssatzung genannten kommunalen Aufgaben im Wege der landesgesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Die Bezeichnung der neuen kommunalen Einrichtung lautet Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts.

Mit Datum vom 30. April 2009 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR geschlossen, die den Eigentumsübergang von bestimmten Fahrzeugen und Geräten sowie der Friedhofsgrundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 klarstellend regelt. Die Übertragung erfolgte hierbei jeweils zu den in der kommunalen Bilanz zum 31. Dezember 2007 der Stadt Bornheim ausgewiesenen Buchwerten.

Wesentliche Verwaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der AöR mit der Stadt Bornheim

Personalüberleitung

Mit dem Personalüberleitungsvertrag vom 15. November 2007 zwischen der Stadt Bornheim, der Stadtbetrieb Bornheim - AöR sowie dem Personalrat der Stadt Bornheim wurden für die Aufgabenerfüllung der AöR gemäß § 613 a BGB die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen von der Stadt Bornheim auf die AöR übergeleitet. Die Beschäftigungsverhältnisse der Beamten, Beamtinnen wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim auf die AöR abgeordnet.

Die Stadtbetrieb Bornheim - AöR trat mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in alle Rechte und Pflichten der Stadt Bornheim aus dem im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ein. Insgesamt übernahm die Stadtbetrieb Bornheim - AöR 64 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie 2 Auszubildende.

Zivilrechtliche und wirtschaftliche Zurechnung von Darlehensverbindlichkeiten

Mit Gründung der Stadtbetrieb Bornheim - AöR hat die Stadt Bornheim der AöR rückwirkend zum 1. Januar 2008 entsprechend dem übertragenen Vermögen anteilige Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.483.358,87 übertragen.

Eine schriftliche Darlehensvereinbarung, die Konditionen und Rückzahlungsmodalitäten festlegt, wurde uns im Rahmen unserer Prüfung nicht vorgelegt.

Aussagegemäß des Vorstands soll im Herbst 2011 bzw. zu Beginn 2012 eine Umfinanzierung des Darlehens zu einem Kreditinstitut erfolgen; bis dahin ist das Darlehen in Absprache mit dem Kämmerer der Stadt Bornheim zinsfrei gestellt.

Nutzungsvertrag über das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 zwischen der Stadt Bornheim und der AöR überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung des HallenFreizeitBades (HFB) einschließlich des Gastronomiebereichs.

Die AöR ist dazu verpflichtet den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem muss die AöR Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten, vorzunehmende Reparaturen einschließlich Schönheitsreparaturen sowie Kosten für Anlagen und Einrichtungen sowie technische und bauliche Maßnahmen selbst tragen. Bei Beendigung des Vertrages ist die AöR zur unverzüglichen Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Investitionen in das HFB, die in Abstimmung mit der Stadt erfolgten, werden der AöR erstattet.

Leistungsbeschreibung und Anforderungen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

- Aufgabenfeld des Strassenbaulasträgers
- Aufgabenfeld des Strassenbegleitgrüns, der öffentlichen Anlagen, der Sportplätze, der öffentlichen Spielplätze sowie der Außenanlagen bei Kindergärten und Schulen

Die AöR führt die ihr von der Stadt Bornheim übertragenen Aufgaben betreffend die hoheitlichen Leistungen des Baubetriebshofs, insbesondere im Bereich Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, Straßen, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe, sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht anhand eines Leistungsverzeichnisses durch.

Es liegt eine umfängliche dezidierte Leistungsbeschreibung zu den o.g. Aufgaben vor. Eine Preisfestsetzung zu den einzelnen Leistungen erfolgte nicht in schriftlicher Form.

Uns wurde im Rahmen unserer Prüfung der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung vorgelegt, der rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinaus sind nachweisbare Fremdleistungen sowie Sachaufwand zu vergüten. Die AöR kalkuliert in ihrem Wirtschaftsplan die Aufwendungen für die o.g. zu erbringenden Leistungen jeweils jährlich neu auf der Basis des jeweils aktuellen Stundenverrechnungssatzes. Die Abrechnung mit der Stadt Bornheim erfolgt anhand von mit einem Stundenverrechnungssatz hinterlegten Plan-Leistungsstunden.

Aus der Addition der einzelnen Leistungsbereiche errechnet sich die Leistungsvergütung, die die Stadt Bornheim der AöR zu vergüten hat.

In 2008 betrug der Stundenverrechnungssatz 41,50 €.

Wesentliche Leistungsbeziehungen zwischen der AöR und der Stadt Bornheim

Mit Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim - AöR vom 20. Oktober 2010 wurden rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft tretende Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit den seit 1. Januar 2008 auf die Stadtbetrieb Bornheim - AöR übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadt Bornheim getroffen. Die Regelungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verpflichtungen der Stadtbetrieb Bornheim-AöR

- Die AöR erstattet der Stadt Bornheim für die Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung sowie Tages- und Jahresabschluss, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung und die kassenmäßige Abwicklung € 116.000 (für 2008 und 2009; ab 2010 € 51.100) pro Jahr.
- Die AöR zahlt für den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen und der Abwicklung von Schadensfällen, Frankieren und Versand, Kopien sowie für Büromaterial insgesamt pauschal € 36.756,20.
- Für die Bereitstellung der notwendigen Netzinfrastruktur, der Bereitstellung von insgesamt 17 Arbeitsplatzrechnern in der Standardkonfiguration, der Benutzerbetreuung, für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Unterstützung gegenüber der mit der Stadt Bornheim zusammenarbeitenden Internetagentur erstattet die AöR jährlich einen Betrag in Höhe von € 45.000; zahlbar bis zum 30. Juni eines Jahres.

Die oben genannten Vereinbarungen gelten bis zum 31. Dezember 2012. Die Endabrechnung der Vereinbarungen zu Pauschalbeträgen wird zum Ende eines jeden Jahres von der Stadt durchgeführt.

Gebührensatzungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Die Stadtbetrieb Bornheim - AöR betreibt das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieses Zwecks erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Gebrauchsüberlassung des HFB einschließlich des Gastronomiebereichs an die AöR. Wir verweisen hierzu auf Punkt b) der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die rechtlichen Beziehungen zu den Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades regelt die am 23. November 2010 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim, die gemäß Artikel II der vorgenannten Satzung mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft getreten ist und somit die am 22. Dezember 1998 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Gebührensatzung, die gemäß § 7 der vorgenannten Satzung zum 1. April 1999 in Kraft getreten ist, abgelöst hat.

In der Gebührensatzung sind differenzierte Tarife für Frühschwimmen, Tageskarten, Zeitkarten, Saisonkarte, Jahreskarten und Kombikarten Sauna/Schwimmen festgelegt, wobei jeweils zwischen einem Erwachsenen-Tarif und einem ermäßigten Tarif unterschieden wird. Für Familien und Gruppen, Sonderveranstaltungen, Schulschwimmen, Schwimmausbildung und Schwimmunterricht gelten jeweils gesonderte Tarife. Darüber hinaus sind sonstige Gebühren, wie z.B. für die Benutzung von Solarium oder Grill festgesetzt. Für Einzeltarife werden Geldwertkarten angeboten.

Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim (Friedhofssatzung) vom 4. Februar 2004 wurde am 3. Februar 2004 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossen. Gemäß § 10 der Friedhofssatzung beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

Die Grabstätten werden in § 10 der Friedhofssatzung unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Anonyme Urnenreihengrabstätten.

Die Nutzungszeit kann auf Antrag für Wahlgrabstätten (§ 14) und für Urnenwahlgrabstätten (§ 15) um bis zu 30 Jahren verlängert werden.

Die Friedhofsgebühren sind in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 geregelt.

Der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung vom 18. November 2009 die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 9. November 2009 beschlossen, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat und gleichzeitig die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 außer Kraft setzte. Die neue Friedhofssatzung wurde durch die Änderungssatzung vom 6. Dezember 2010 zuletzt geändert.

In seiner Sitzung vom 13. Juli 2010 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 aufgehoben und eine neue Friedhofsgebührensatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR beschlossen, die am 2. August 2010 bekannt gegeben wurde und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Sonstige wichtige Verträge

Mietvertrag THW

Rückwirkend zum 1. März 2008 wurde am 24. Juli 2008 ein Mietvertrag zwischen dem Stadtbetrieb Bornheim - AöR und dem Technischen Hilfswerk Ortsverband Bonn für die Räumlichkeiten auf dem Gelände des Stadtbetrieb Bornheim - AöR geschlossen. Der Mietzins beträgt T€ 21.864 zzgl. Nebenkosten. Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt für die Büroräume 5 Jahre. Für die restlichen Räume und Flächen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart. Das Mietverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht gekündigt wird.

Stadtbetrieb Bornheim - AöR, Bornheim
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2008 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2008

Erfolgsplan

ERTRÄGE	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €	AUFWENDUNGEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €
1. Umsatzerlöse	4.709.417	3.287.541	0	1.421.876	1. Materialaufwand				
2. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	73.750	828.585	754.835	0
3. sonstige betriebliche Erträge	44.694	90.236	45.542	0	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	105.421	525.486	420.065	0
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	8.652	8.652	0	2. Personalaufwand	2.603.628	2.429.869	0	173.759
					3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	474.633	313.601	0	161.032
				0	4. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.467.079	468.369	0	998.710
				0	5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.000	18.181	0	3.819
					6. Ertragssteuern	7.600	2.738	0	4.862
					7. sonstige Steuern	0	6.673	6.673	0
					8. Jahresergebnis	0	-1.207.073	0	1.207.073
	<u>4.754.111</u>	<u>3.386.429</u>	<u>54.194</u>	<u>1.421.876</u>		<u>4.754.111</u>	<u>3.386.429</u>	<u>1.181.573</u>	<u>2.549.255</u>

Stadtbetrieb Bornheim - AöR, Bornheim
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2008 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2008

Vermögensplan

AUSGABEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €	EINNAHMEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €
Investitionen	193.217	157.835	0	35.382	Einzahlungen aus Beiträgen etc.	487.983	0	0	487.983
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	Abschreibungen	0	313.601	313.601	0
planmäßige Tilgungen u.ä.	13.350	0	0	13.350	Aufnahme Fremdkapital	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	1.207.073	1.207.073	0	Jahresüberschuss	0	0	0	0
Veränderung übrige Posten	281.116	0	0	281.116	Veränderung übrige Posten	0	1.051.307	1.051.307	0
	487.683	1.364.908	1.207.073	329.848		487.983	1.364.908	1.364.908	487.983

Stadtbetrieb Bornheim – AöR,
Bornheim

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008
(IDW Prüfungsstandard 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 1 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim – AöR“ vom 2. Oktober 2007 festgelegt.

Grundlagen für die Entscheidungsprozesse der AöR sind die Satzung der AöR sowie die zu beachtenden maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Wegen der Zusammensetzung des vom Rat der Stadt Bornheim gewählten Verwaltungsrates verweisen wir auf Anlage 6/1 in diesem Bericht sowie auf den Anhang, der als Anlage 3 diesem Bericht beigelegt ist.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in § 6 der o.g. Satzung festgelegt.

Die Organisationsstruktur ist der Größe des Unternehmens nach angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Verwaltungsratssitzungen fanden am 5. Dezember 2007, sowie am 12. März, am 13. August und am 26. November 2008 statt. Entsprechende Protokolle liegen vor. Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2008 nicht gezahlt. Der Vorstand sowie sein Stellvertreter erhielten keine Vergütung von der AöR, da sie Beamte der Stadt Bornheim sind. Im Rahmen der Personalgestellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Kopie

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die AöR existiert ein Organigramm, in dem die Zuständigkeiten der einzelnen Geschäftsbereiche dargestellt werden. Das Organigramm vermittelt insgesamt ein geordnetes Bild über die Organisationsstruktur der AöR.

Der Aufbau der Organisation der AöR einschließlich der Zuständigkeiten waren ausreichend dokumentiert. Eine Überprüfung erfolgt nur fallweise, da die Anzahl der Mitarbeiter übersichtlich ist und deren Kompetenzen klar abgegrenzt sind.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Während der Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Derartige Vorkehrungen waren in 2008 noch nicht vorhanden. Zurzeit ist ein entsprechendes Konzept im Aufbau. Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internet-Seite des Stadtbetriebes veröffentlicht. Die gleiche Auskunft hat der Vorstand dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises am 17. Juni 2009 schriftlich erteilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?

Die entsprechenden Regelungen liegen vor. Dazu gehören insbesondere die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 11. September 2008, sowie VOB, VOL und der am 12. März 2008 verabschiedete Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr.

Wir haben keine Hinweise erhalten, dass die entsprechenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation lag im Wesentlichen vor.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wurde für das Berichtsjahr und für das Folgejahr ein Wirtschaftsplan sowie ein Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß den Bestimmungen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) erstellt.

Das Planungswesen entsprach den Bedürfnissen der AöR.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es werden regelmäßig Quartalsberichte erstellt. Außerdem erfolgen unterjährige Untersuchungen von Planabweichungen durch das Controlling der AöR.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Art und Größe des Rechnungswesens wird den Anforderungen der AöR gerecht.

Im Übrigen sind die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und -steuerung war gewährleistet. Es wurden laufend Liquiditätspläne geführt, die zur Kontrolle geeignet sind.

- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgte im Berichtsjahr als Dienstleistung durch die Stadtkasse der Stadt Bornheim über eigene Bankkonten der AöR.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die erforderlichen Regelungen zur Abrechnung der Entgelte lagen vor und wurden eingehalten. Das Mahnwesen war im Rahmen der Gründung der AöR noch nicht vollständig etabliert; organisatorische Vorkehrungen wurden bereits getroffen, jedoch erfolgten systematische Mahnläufe erst ab 2011. Wesentliche Außenstände entstanden dadurch jedoch nicht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein detailliertes Controlling befindet sich bei der Stadtbetrieb Bornheim – AöR derzeit noch im Aufbau. Die der Unternehmensgröße entsprechend übersichtliche Kosten- und Erlösentwicklung wurde auf Profit-Center-Ebene überwacht; auf Basis des Wirtschaftsplanes erfolgten regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

Der Vorstand erstellte Quartalsberichte, die dem Verwaltungsrat vorgelegt bzw. entsprechend zur Kenntnis gebracht wurden.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestanden keine Tochtergesellschaften bzw. Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Kopie

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Risikomanagement erfolgte für die relativ einfachen und transparenten Strukturen und Prozesse der Stadtbetrieb Bornheim – AÖR in 2008 durch den Vorstand sowie die kaufmännischen und technischen Mitarbeiter. Es wurden regelmäßig Quartalsberichte mit Analysen zu Plan-Ist-Abweichungen erstellt, die zeitnah an den Verwaltungsrat kommuniziert wurden.

Darüber hinaus konnte eine explizite Dokumentation der Risikoüberwachung i.S.v. § 9 Abs. 2 KUV NRW nicht vorgelegt werden.

Die Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems ist nach den Angaben des Vorstandes für 2012 geplant.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die im Berichtsjahr von der AÖR getroffenen Maßnahmen sowie insbesondere die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems entsprechen unseres Erachtens nicht in ausreichender Weise den Anforderungen i.S.v. § 9 KUV NRW. Wir empfehlen daher, das Risikomanagement an die Anforderungen des § 9 KUV NRW anzupassen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation bestand lediglich über die Quartalsberichterstattung.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Überprüfungen und Aktualisierungen der Frühwarnsignale und Maßnahmen erfolgten im Rahmen des Tagesgeschäftes.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte lagen in 2008 nicht vor.

- b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht anwendbar.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/-Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße und der einfachen Strukturen der AÖR nicht eingerichtet.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen wurden im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen. Bei Erreichung der in der AöR-Satzung bestimmten Höhe wird der Verwaltungsrat eingeschaltet. Größere Investitionen und Baumaßnahmen wurden in 2008 nicht vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die zur Preisermittlung erforderlichen Unterlagen waren für die Prüfung der Angemessenheit der Preise ausreichend.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

In 2008 wurden lediglich einzelne kleinere Investitionen getätigt, die keine laufende Überwachung erforderten.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen wurden von uns im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Auskunftsgemäß wurden keine Leasingverträge abgeschlossen. Die Ausschöpfung von Kreditlinien wurde von uns nicht festgestellt.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL .

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegelungen nicht beachtet wurden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

Kopie

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Durch den Wirtschaftsplan 2008, der einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der AöR gibt, die Vorlage von Quartalsberichten sowie durch die stattfindenden Sitzungen wird der Verwaltungsrat ausreichend informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Durch die Berichterstattung an den Verwaltungsrat wurden alle wesentlichen Faktoren der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der AöR abgedeckt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge wurden durch den Wirtschaftsplan für das neu beginnende Wirtschaftsjahr festgelegt und durch den Verwaltungsrat beschlossen.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates enthalten keine Hinweise auf solche Berichterstattungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte bestanden im Berichtsjahr nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Der Vorstand war in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenskonflikte haben wir nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Kopie

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Auf die Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage unter Abschnitt 5.1 sowie 5.2 im Hauptteil dieses Berichtes wird hingewiesen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da die AöR keine Tochtergesellschaften hatte oder Beteiligungen hielt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr wurden angabegemäß keine Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen gewährt bzw. zugesagt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote der AöR beläuft sich zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres auf 41,4 %.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2008 ist gemäß § 14 Abs. 2 KUV NRW auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt am Bilanzstichtag des Berichtsjahres nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Verlustabdeckung der Anstalt im Berichtsjahr Kapitaleinzahlungen der Stadt Bornheim in das Eigenkapital der AöR in Höhe von T€ 1.105 geleistet wurden.

Kopie

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Wirtschaftsjahr 2008 erwirtschaftete die AöR in den einzelnen Sparten nach Verrechnung interner Kosten und Leistungen von insgesamt T€ 391 zwischen den Sparten jeweils folgende Spartenergebnisse:

	Plan €	Ist €
HallenFreizeitBad	0,00	-921.734,43
Friedhofswesen	0,00	73.324,76
Baubetriebshof	0,00	-358.663,53
Service	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>-1.207.073,20</u>

Zu weiteren Details verweisen wir auf die Spartenrechnung als Anlage 2 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Jahresergebnisse der einzelnen Sparten sind nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Entgelte für Leistungsbeziehungen im Wirtschaftsjahr 2008 entsprechen den Vereinbarungen mit der Stadt Bornheim. Diese wurden zu Selbstkosten weiterberechnet.

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Zur Verlustabdeckung der gesamten AöR leistet die Stadt Bornheim Kapitalzuschüsse, deren Höhe im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagt wird.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades erfordert dauerhafte Zuschüsse der Stadt Bornheim, dennoch werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt.

Kopie

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Berichtsjahr zum einen aus der dauerdefizitären Sparte HallenFreizeitBad sowie zum anderen aus der Sparte Baubetriebshof.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch den Betrieb des HallenFreizeitBades ist die AöR dauerdefizitär, was wiederum dauerhafte Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim erfordert.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.02.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 058/2012-SBB

Stand 13.01.2012

Betreff Verkehrssicherungsmaßnahmen auf der Waldstraße in Bornheim (Mitteilung)**Sachverhalt**

Die Arbeiten zum Rückschnitt in der Waldstraße wurden durch die Mitarbeiter des SBB bereits im Sommer 2011 für die städt. Flächen durchgeführt.

Aufgrund mündlicher Meldungen über zugewachsene Straßenlampen wurden im November/Dezember 2011 erneut Mitarbeiter vor Ort tätig und mulchten/beschnitten die seitlichen städt. Flächen. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, dass lediglich Lampen, die auf den angrenzenden Privatgrundstücken stehen, zu diesem Zeitpunkt noch zugewachsen waren. Die Mitarbeiter wurden vor Ort von einem Anlieger angesprochen und ihnen wurde mitgeteilt, dass ein Rückschnitt weder erforderlich noch gewünscht sei.

Grundsätzlich zuständig für das Verfahren zur Beseitigung von Überwüchsen in den öffentlichen Verkehrsraum bzw. Sichtbehinderungen ist die Stadt Bornheim, die die jeweiligen Anlieger schriftlich auf das Erfordernis eines Rückschnitts unter Androhung einer Ersatzvornahme hinweist. Der SBB führt die im Zweifelsfall auszuführenden Ersatzvornahmen dann für die Stadt Bornheim nach schriftlicher Aufforderung durch.

Eine derartige schriftliche Aufforderung seitens der Stadt lag dem SBB jedoch zu keinem Zeitpunkt vor.

Nachdem dem SBB ca. 14 Tage später erneut mitgeteilt wurde, dass noch kein Rückschnitt erfolgt sei und massiv die Forderung auf die Schaffung eines verkehrssicheren Zustands an den SBB gestellt wurde, wurden erneut Mitarbeiter des SBB zur Waldstraße entsandt. Diesmal erklärte sich der Anlieger mit dem Freischneiden, der auf privaten Grundstücken stehenden Straßenlampen, einverstanden. Die Arbeiten wurden daraufhin ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes und um weitere Ortstermine zu vermeiden durchgeführt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.02.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 051/2012-SBB

Stand 18.01.2012

**Betreff Anfrage der VR-Mitglieder Müller und Feldenkirchen vom 08.01.2012 betr.
Wege und Außenmauer auf dem alten Friedhof in Merten****Sachverhalt**

Die Anfrage der VR-Mitglieder Müller und Feldenkirchen vom 08.01.2012 betr. Wege und Außenmauer auf dem alten Friedhof in Merten ist als Anlage beigefügt

Die Sanierung der beiden Friedhofswege ist bereits beauftragt. Lt. Aussage der ausführenden Fremdfirma wird mit den Arbeiten spätestens Mitte Februar 2012 begonnen.

Über den Zustand der Mauer auf dem Friedhof Merten alt, hat der SBB ein Gutachten erstellen lassen, das als Anlage beigefügt ist. Nach diesem Gutachten ist die Standsicherheit der Mauer nicht mehr gegeben und es werden Sofortmaßnahmen empfohlen. Dem SBB liegen über die Sanierung der Mauer bisher lediglich zwei Angebote über jeweils mehr als 40.000 € vor. Zwei weitere Fremdfirmen sahen nach Ortsbesichtigung von der Abgabe eines Angebotes ab.

Diese Ortsbesichtigungen ergaben, dass ein Feuchtigkeitseintritt von Außen nicht ursächlich für den schlechten Zustand der Mauer ist. Vielmehr besteht die Problematik darin, dass die Mauer von der Friedhofsseite her stark durchnässt wird. Der SBB ist derzeit bemüht, mit einer Spezialfirma, die sich auf die Sanierung durchnässter Mauerwerke spezialisiert hat, einen Ortstermin zu vereinbaren, um alternative Verfahren zur Abdichtung des Mauerwerkes (Injektionsverfahren) zu prüfen.

Wie aus dem Gutachten hervorgeht, kann die Standsicherheit der Mauer jedoch langfristig alleine durch das Verschließen der Risse und Beiputzarbeiten nicht sichergestellt werden. Der Gutachter schlägt vor, eine ca. 25 cm starke Stahlbetonwand vor die Mauer zu setzen und diese mit Ankern im Friedhofsgelände zu sichern. Um den genauen Umfang der neuen Stützmauer und evtl. Vorgaben aus Sicht des Denkmalschutzes zu erörtern, sind weitere Ortstermine erforderlich, die der SBB kurzfristig vereinbaren wird. Der SBB strebt diese Variante zur Erhaltung der Standsicherheit an und erstellt derzeit eine Liste mit in Frage kommenden Firmen.

Eine Alternative zum Erhalt der gegenwärtigen Optik der Mauer könnte eine Sanierung von der Friedhofsseite darstellen. Auf dieser Seite sind unmittelbar an der Mauer entlang jedoch eine Vielzahl von Grabstätten vorhanden. Bereits seit vielen Jahren ist bekannt, dass sich speziell im Bereich der Mauer nach Grabaushüben eine beträchtliche Menge Grundwasser in den Grabstätten sammelt. Eine nachhaltige Sanierung und Trockenlegung der Mauer bedingt demnach eine Abdichtung gegen drückendes Wasser. Diese Arbeiten können jedoch nur nach Räumung der gesamten Grabstätten in diesem Bereich erfolgen, da die Grabmale und Einfassungen der anliegenden Gräber unmittelbar an die Mauer grenzen.

Wenn ein öffentliches Interesse (hier: Verhinderung eines evtl. Zusammenbruchs der Mauer zur Auelsgasse hin) vorliegen würde, könnten nach der derzeit geltenden Friedhofssatzung ganze Friedhöfe oder auch Teile von Friedhöfen geschlossen werden. Nach Schließung würden die vorhandenen Grabstätten auf Kosten des SBB verlegt und Verstorbene, die nach 1992 dort bestattet worden sind, umgebettet. Aufgrund der extrem begrenzten Anzahl von Grabstätten auf dem Friedhof Merten alt, würde der SBB den betroffenen Nutzungsberechtigten dann Grabstätten auf dem Friedhof Merten neu zur Verfügung stellen.

In der nächsten planmäßigen Sitzung des Verwaltungsrates wird der Vorstand das Ergebnis der folgenden Ortstermine und die weitere erforderliche Verfahrensweise mitteilen.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Anfrage
- 2 Gutachten zur Friedhofsmauer



An den
 Vorsitzenden des Verwaltungsrates
 der Stadt Bornheim AöR
 Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim

Bornheim, den 8. Jan. 2012

Anfrage für den Betriebsteil Friedhof

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates der Stadt Bornheim AöR:

Wege und Außenmauer Friedhof Merten alt

Aus der Vorlage 258/2011-SBB vom 07.06.2011 ist ersichtlich, dass im Wirtschaftsplan der SBB für 2011 insgesamt 25.000 € für die Sanierung von Friedhofswegen vorgesehen waren, unter anderem auch für die Sanierung von Wegen auf dem alten Friedhof in Merten.

Eine Verschiebung der Maßnahme ins IV. Quartal 2011 war nach Mitteilung von Herrn Wachter für uns akzeptabel. Es ist jedoch völlig unverständlich, dass bei dem schlechten Zustand der beiden Außenwege bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geschehen ist. Die Unfallgefahr auf den besagten Wegen ist wahrscheinlich gleichzusetzen mit der auf dem Friedhof Walberberg. Wir bitten daher um Mitteilung, wann mit der längst überfälligen Sanierung der Wege begonnen wird.

Ferner bitten wir um Mitteilung, wie es mit der Sanierung der Friedhofsaußenmauer entlang der Auelsgasse steht. Großflächiger Putzabfall sowie herausfallende Verfugung, bedingt durch Feuchtigkeitseintritt von außen, aus dem Erdreich und von oben mangels fehlender Abdeckung, haben die Mauer instabil und umgehend sanierungsbedürftig gemacht. Die in den letzten 5 Jahren sporadisch durchgeführten Beiputzarbeiten waren leider nicht hilfreich, sondern sind im Nachhinein eher als Verschönerung für die Optik zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Müller
 Ratsmitglied

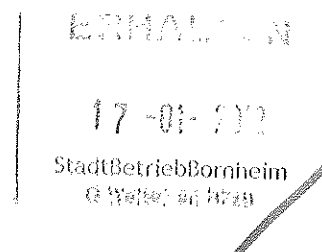
Hans Gerd Feldenkirchen
 Ratsmitglied

Else Feldenkirchen
 Ratsmitglied



Tragwerksplanung • Bauphysik • Tiefbauplanung • Sanierungsplanung • Ingenieurvermessung • EDV-Beratung
staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

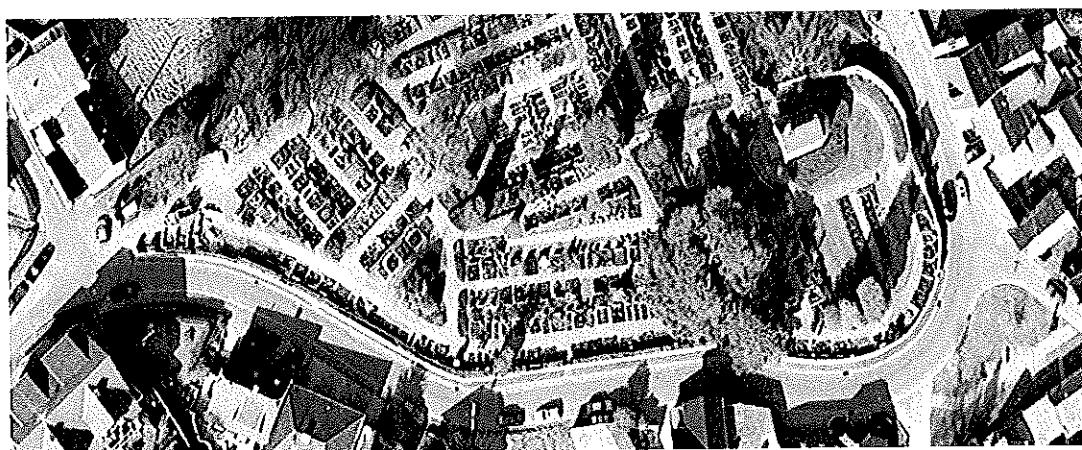
Gutachten



Schadenobjekt

Schäden an einer Stützwand

Friedhof Bornheim-Merten



Auftraggeber

Stadt Bornheim

Bestands- bzw. Schadensaufnahme

Am 13.01.2012 wurde die o.g. Stützwand des Friedhofs von mir augenscheinlich begutachtet.

Das Baujahr der Friedhofswand wird auf 1915 geschätzt.

Der Zustand der gemauerten Wand ist als Schlecht anzusehen.

Die Stützwand dient als Abfangung des Friedhofs und steht unter Erddruck.

Das Mauerwerk weist an einigen Stellen erhebliche Rissbildung auf. Siehe Fotos 4-8.

Der Sockel ist verputzt. Der Putz ist ausgemergelt und versandet. Siehe Fotos 10-12.

Das Bindemittel (Zement) ist ausgewaschen, so dass der Putz in großen Teilen abgeplatzt ist.

An einigen Stellen hat sich das Mauerwerk bereits zur Straße hin geneigt. Siehe Foto 9.

Sanierung

Damit keine weitere Frostschäden entstehen, müssen folgende Sofortmaßnahme vorgenommen werden:

1. Die Risse in der Stützwand müssen dauerhaft und mit entsprechenden, frostsicheren Mitteln versiegelt werden.
2. Der verputzte Sockel muss von losem Material befreit und ebenfalls mit o.g. Material neu verputzt werden.

Bemerkung zur Ausführung:

Bei der Verarbeitung der o.g. Sanierungsmaterialien ist auf die Herstellerangaben (z.B. Verarbeitungstemperatur) zu achten.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass kein Wasser in die Fugen eindringen kann.

Standstabilität

Aufgrund der langen Standzeit der Mauer hat sich der Verbund zwischen den Steinen gelöst.

Wie oben beschrieben ist der Verbund zwischen den Steinen gestört, sodass aufgrund des Erddruckes die Wand angefangen hat zu schieben.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist die Stützwand nicht mehr standstabil.

Um Gefahr auf Leib und Leben abzuwenden, wird empfohlen, die Stützwand vom Auftraggeber mindestens einmal jährlich augenscheinlich zu überprüfen, ob sich die Verschiebung der Wand vergrößert hat.

Langfristig gesehen muss die vorhandene Stützwand des Friedhofes Bornheim-Merten abgestützt werden.

Um die Friedhofsruhe zu wahren kommt nur eine Abstützung straßenseitig in Betracht.

Hierzu sollte eine ca. 25cm starke Stahlbetonwand in entsprechender Höhe kraftschlüssig vor die vorhandene Mauerwerkswand auf einem eigenen Fundament errichtet werden.

Diese Wand muss rückwärtig im Erdreich verankert werden.

Die Anker sind zwischen den Gräbern vorzusehen.

Die Platzierung der Anker ist zu dokumentieren damit neue Gräber nicht die Anker tangieren.

Die Länge und Höhe der neuen Abstützung ist noch in einem gemeinsamen Termin mit dem Auftraggeber und einem Bodengutachter festzulegen.

gezeichnet

Dipl.-Ing. S p r e n g e r

Anlagen:

- Übersicht Fotos Stützwand Friedhof Bornheim-Merten
- Fotos 4-12

Übersicht Fotos Stützwand Friedhof Bornheim-Merten

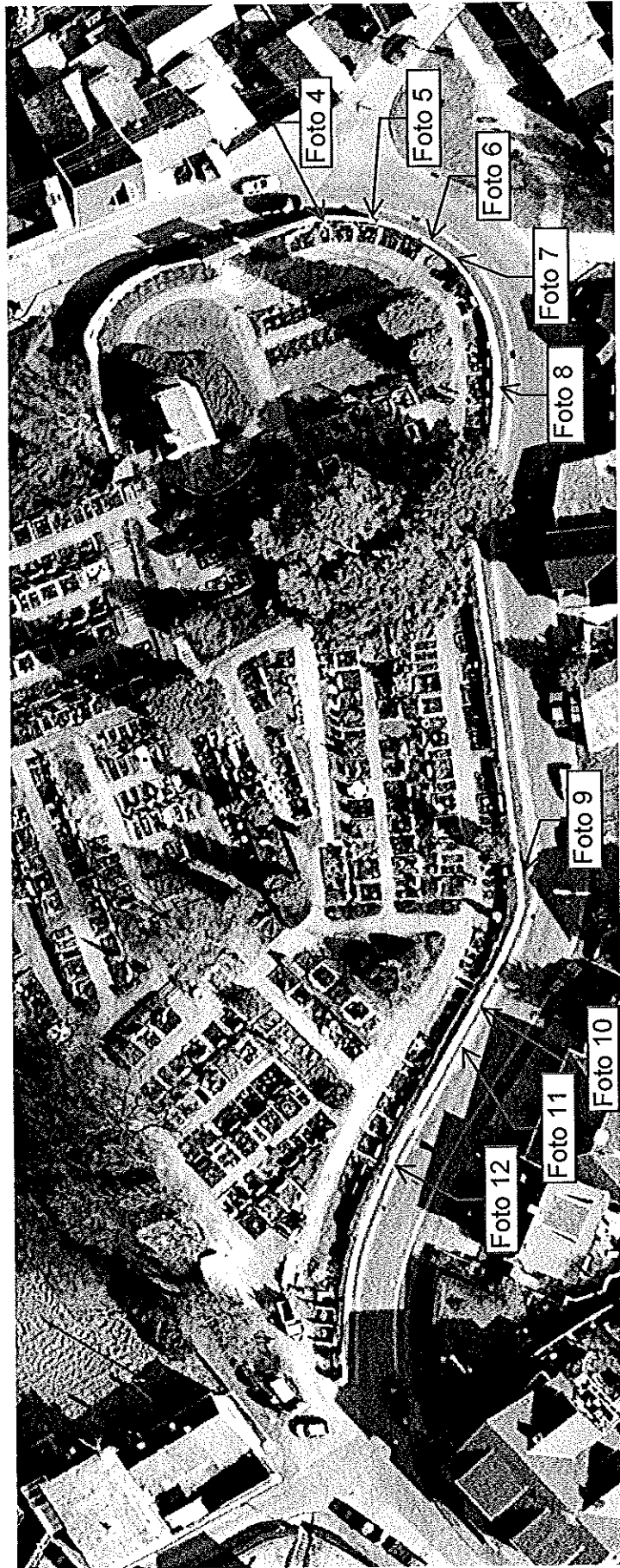




Foto 4

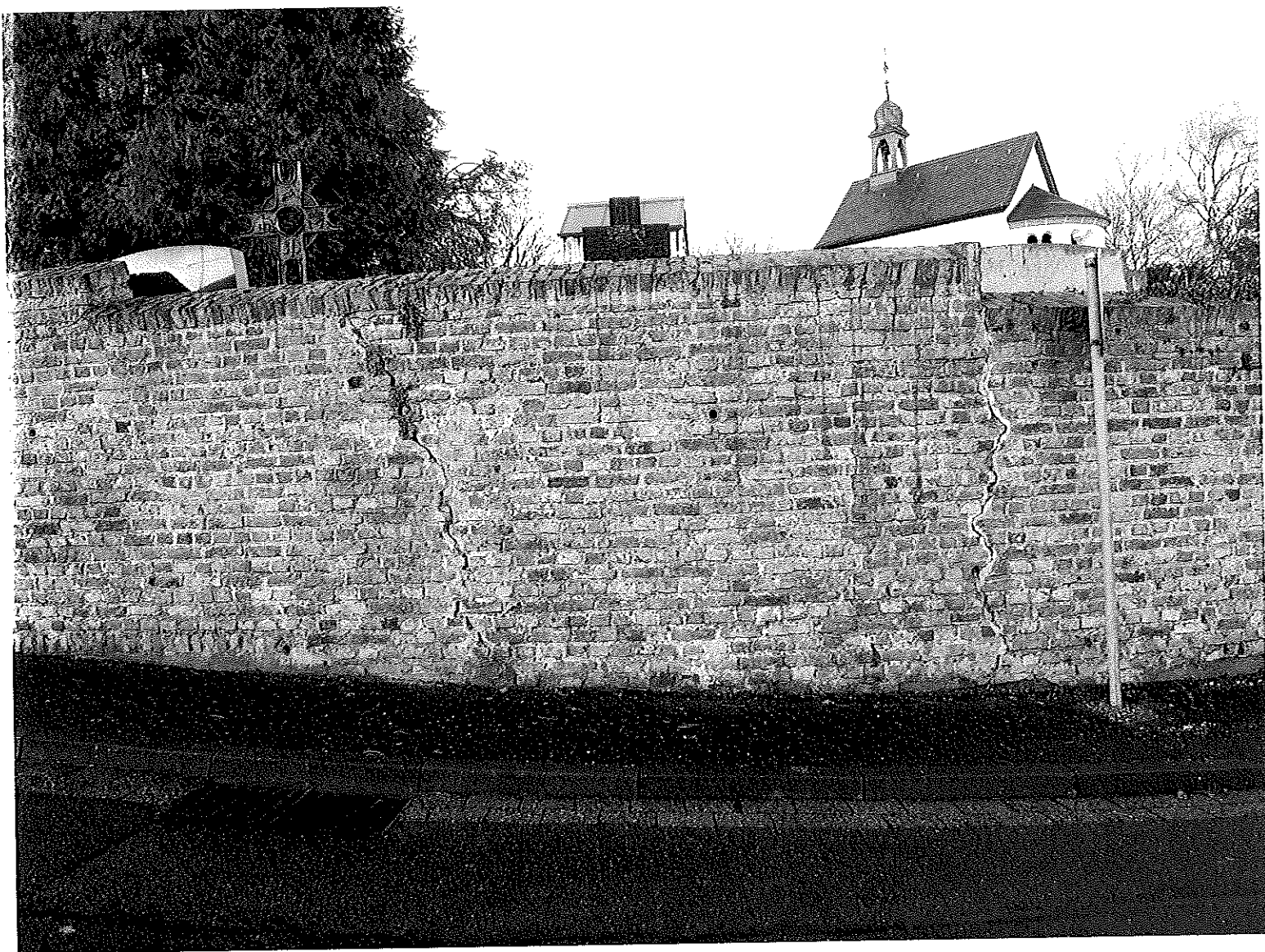


Foto 5

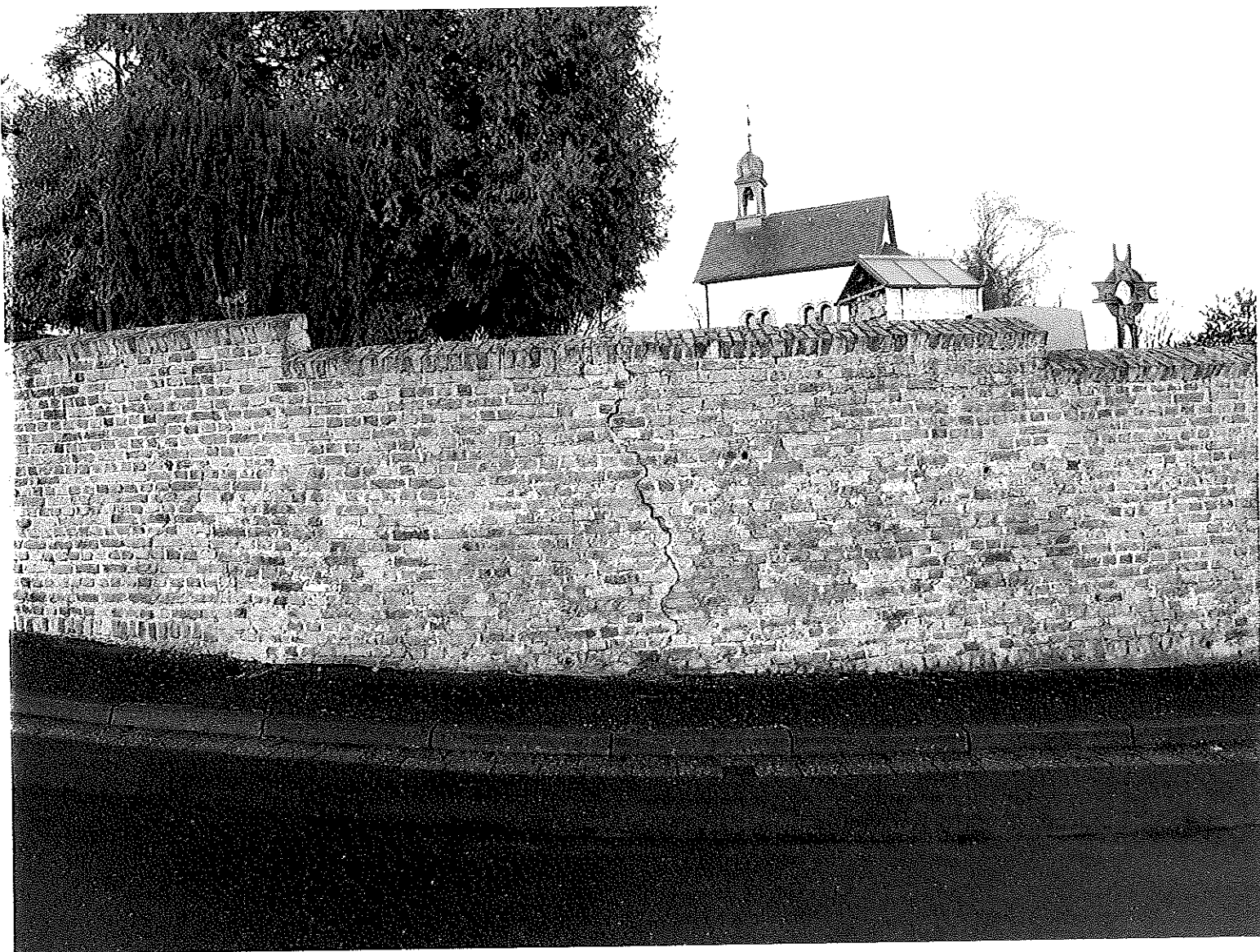


Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9

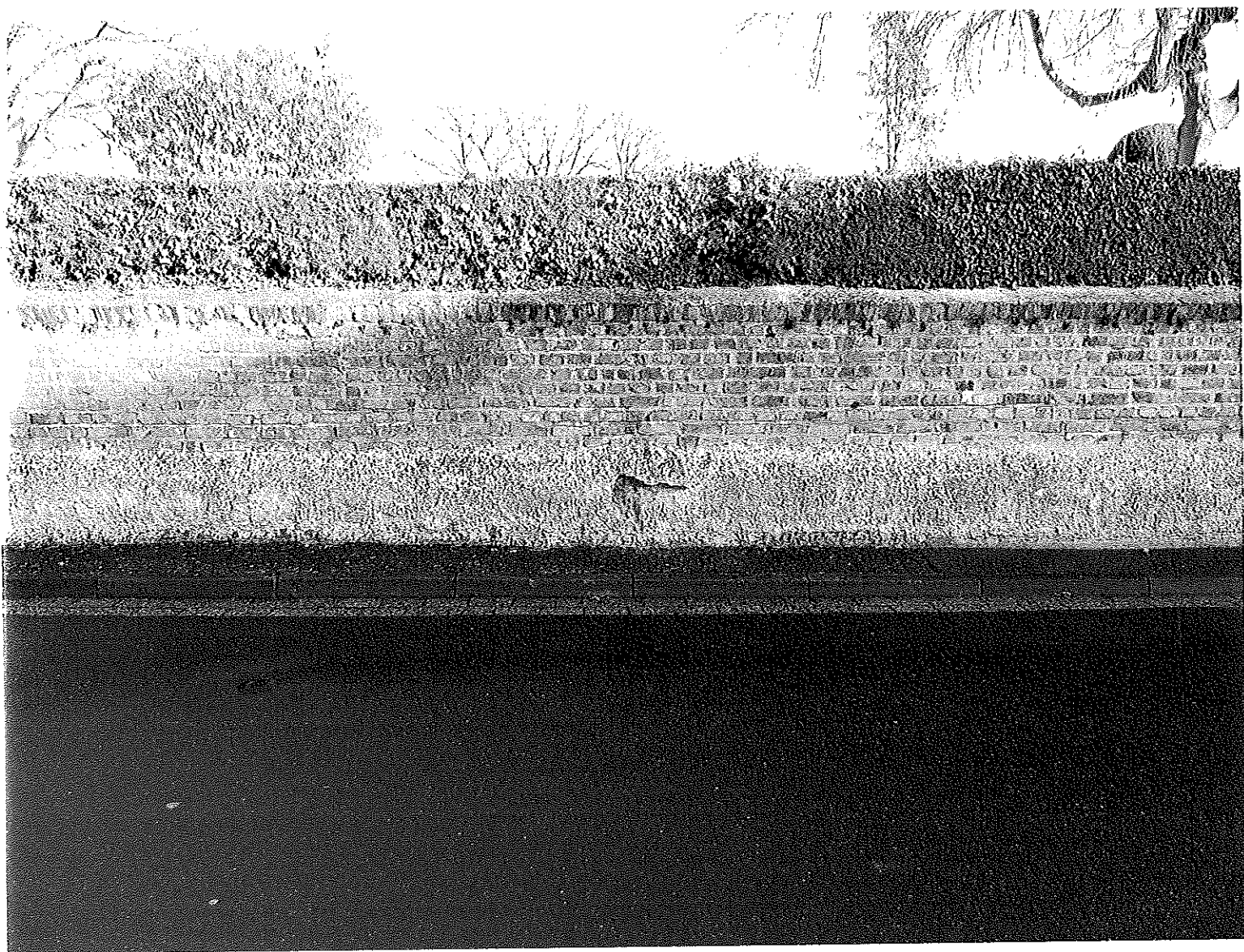


Foto 10



Foto 11

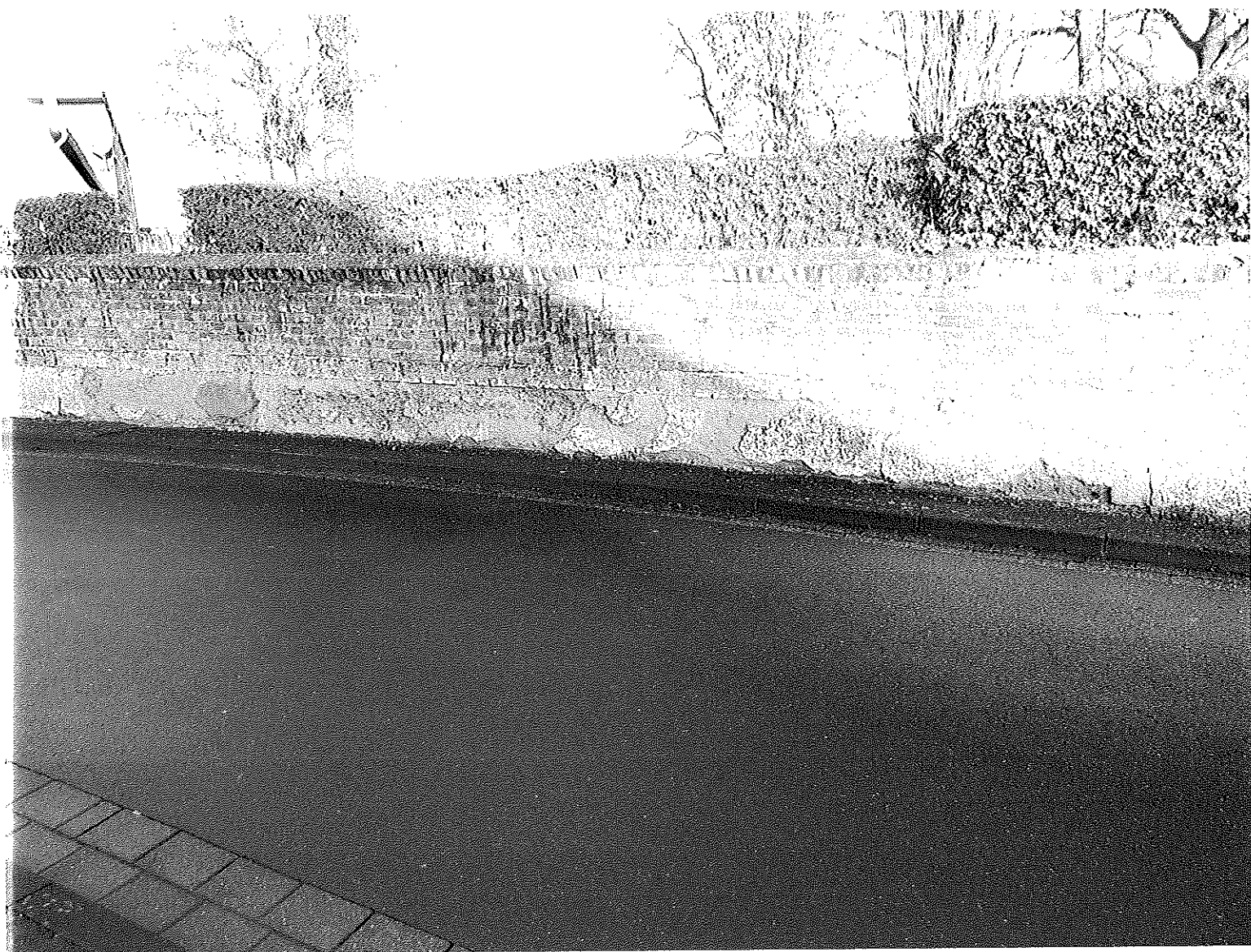


Foto 12

Inhaltsverzeichnis

09/2012, 01.02.2012, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	2
Niederschrift ö. 29.11.2011	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2008	
Vorlage SBB 510/2011-SBB	7
Prüfbericht 510/2011-SBB	8
TOP Ö 4 Verkehrssicherungsmaßnahmen in der Waldstraße (Mitteilung)	
Vorlage SBB ohne Beschluss 058/2012-SBB	81
TOP Ö 6 Anfrage der VR-Mitglieder Müller und Feldenkirchen vom 08.01.2012 betr.	
Vorlage SBB ohne Beschluss 051/2012-SBB	82
1 Anfrage 051/2012-SBB	84
2 Gutachten 051/2012-SBB	85
Inhaltsverzeichnis	98